

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2022

Sehr geehrte Frau Prüfungskandidatin!

Sehr geehrter Herr Prüfungskandidat!

Sie haben zwei Prüfungsaufgaben zu lösen.

Prüfungsaufgabe I enthält zwei selbständige Teilaufgaben; zum einen die Erstattung einer rechtlichen Stellungnahme zu einer strafprozessualen Frage (Teilaufgabe 1), zum anderen das Verfassen einer Berufungsschrift (Teilaufgabe 2).

Prüfungsaufgabe II beinhaltet ebenfalls das Verfassen einer Berufungsschrift.

Das Punktemaximum für beide Prüfungsaufgaben beträgt kumuliert 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Für die Prüfungsaufgabe I werden insgesamt 20 Punkte vergeben; 10 Punkte für "Teilaufgabe 1" und 10 Punkte für "Teilaufgabe 2".

Für die Prüfungsaufgabe II können entsprechend insgesamt 30 Punkte erzielt werden.

Beachten Sie die Prüfungshinweise!

Prüfungsaufgabe I

Prüfungsaufgabe I:

Teilaufgabe 1 (10 Punkte)

Verfassen Sie eine rechtliche Stellungnahme zur Frage, ob im Verfahren **AZ 03 ES.1**, in welchem das Fürstliche Landgericht am 20.11.2020 ein "Abwesenheitsurteil (gem. § 327 StPO)" fällte, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Abwesenheitsverfahren vorlagen, ob also die Voraussetzungen für eine Verhandlung und Urteilsfällung in Abwesenheit des Angeklagten M L vorlagen.

Sie können davon ausgehen, dass die Ladung zur Schlussverhandlung vom 20.11.2020 dem Angeklagten M L im Rechtshilfeweg am 19.09.2020 persönlich zugestellt wurde.

Teilaufgabe 2 (10 Punkte)

Erheben Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ **AZ 03 ES.1** als Verteidiger/Verteidigerin des M L eine Berufung gegen das "Abwesenheitsurteil (gem. § 327 StPO)" des Fürstlichen Landgerichts vom 20.11.2020.

Beachten Sie bzw. gehen Sie davon aus, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig erfolgten;
- die nicht vorgelegten Aktenstücke („Ordnungsnummern“) und hinsichtlich der vorgelegten Aktenstücke die jeweils nicht kopierten Aktenseiten für die Aufgabenlösung unerheblich sind.

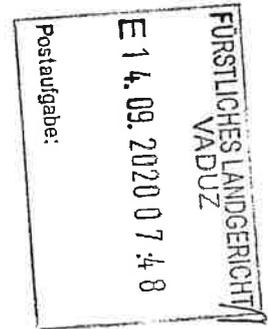
Eine Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld ist nicht zu erheben!

Ein Verfahrenshilfeantrag ist nicht zu stellen!

Fall-Nr. FL 2020- [REDACTED]
Sachbearbeitung [REDACTED]
Abteilung Kommissariat Sicherheit
Datum Montag, 22. Juni 2020

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft	
E	06. Juli 2020
Beilagen:	
GZ	02 ST. [REDACTED] - 1

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft



Abschlussbericht
gem. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

Taterfolg

StGB, § 83 Körperverletzung

Verletzung: ca. 1,5 x 1,5 cm grosse Prellmarke an der linken Stirnseite, Hämatome Unterarme, Prellung Rippen rechts

Tatverdächtige/r	NP1	L [REDACTED] M [REDACTED], geb. [REDACTED] 1987
Tatmittel	SA1	Flasche
Opfer	NP2	B [REDACTED] A [REDACTED], geb. [REDACTED] 1976, PB

Tatbestand 2

Taterfolg

StGB, § 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit (Verdacht)

Verletzung: epilepsiekrankte Person durch Kopfschlag gefährdet

Tatverdächtige/r	NP1	L [REDACTED] M [REDACTED], geb. [REDACTED] 1987
Tatmittel	SA1	Flasche
Opfer	NP2	B [REDACTED] A [REDACTED], geb. [REDACTED] 1976, PB

Tatbestand 3

Tatverdächtige/r	NP1	L [REDACTED] M [REDACTED], geb. [REDACTED] 1987
Opfer	NP2	B [REDACTED] A [REDACTED], geb. [REDACTED] 1976, PB

Tatort FL-9494 Schaan, Postplatz 5, Linienbus, Busbahnhof

Tatzeit Samstag, 15. Februar 2020, 11:32 Uhr

► **Zeugen / übrige Personen**

Zeuge/in	NP3	R [REDACTED] H [REDACTED], geb. [REDACTED] 1966, Linienbuslenker
----------	-----	--

► Einleitung

Am 15.02.2020, um 11:32 Uhr, meldete sich R [REDACTED] P [REDACTED], Linienbuslenker, telefonisch bei der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei, [REDACTED] [REDACTED] und gab an, dass ein betrunkenener Mann einem Fahrgast eine Flasche über den Kopf geschlagen habe. Es werde die Polizei und die Sanität benötigt.

Die ersteinschreitende Patrouille der Landespolizei (Pol. [REDACTED] [REDACTED] / Bepo [REDACTED] [REDACTED]) traf wenige Minuten später am Einsatzort in Schaan, 'Postplatz 5' (Busbahnhof), ein.

Vor Ort konnten der Linienbuslenker R [REDACTED] P [REDACTED], sowie das Opfer B [REDACTED] A [REDACTED] angetroffen werden. Diese gaben an, dass ein ihnen fremder, tätowierter, stark alkoholisiertem Mann, dem Opfer B [REDACTED] A [REDACTED] im Bus eine fast leere Whisky Flasche über den Kopf geschlagen und ihn dadurch verletzt hätte.

Der Mann habe im Bus mehrfach gefragt wo er sei, B [REDACTED] A [REDACTED] habe ihm daraufhin die gewünschte Antwort: "wir sind am Postplatz in Schaan" gegeben, woraufhin der Mann grundlos vom Sitz aufgestanden, zu ihm hingegangen und ihm ca. 3-4 Mal die Flasche auf den Kopf geschlagen habe.

Am Postplatz angekommen, lies der Linienbuslenker zuerst das Opfer aussteigen und dann den Tatverdächtigen. Vor dem Bus im Freien habe L [REDACTED] M [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED] noch einen Faustschlag ins Gesicht gegeben, woraufhin R [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED] wieder in den Bus einsteigen habe lassen. Danach habe er die Bustüren geschlossen, um B [REDACTED] A [REDACTED] vor einem erneuten Angriff durch L [REDACTED] M [REDACTED] zu schützen. Die fast leere Flasche Whiskey habe er im Bus zurückbehalten und telefonisch die Polizei verständigt.

L [REDACTED] M [REDACTED] konnte von den einschreitenden Polizisten [REDACTED] [REDACTED] und Bepo [REDACTED] [REDACTED] angehalten und mit den Tatvorwürfen konfrontiert werden.

Während der Sachverhaltsaufnahme musste L [REDACTED] M [REDACTED] jedoch auf Grund seines renitenten und aggressiven Gemütszustandes mittels Handfesseln fixiert werden. L [REDACTED] M [REDACTED] war zu diesem Zeitpunkt stark alkoholisiert und leistete passiven Widerstand gegen die Amtshandlung.

Zwischenzeitlich traf eine weitere Patrouille der Landespolizei, bestehend aus Pol. J [REDACTED] [REDACTED] und Bepo [REDACTED] [REDACTED], am 'Busbahnhof' in Schaan ein. Diese übernahmen den mit Handfesseln fixierten und äusserst aggressiven L [REDACTED] M [REDACTED] und verbrachten ihn ins Dienstfahrzeug, womit er zur Landespolizei verbracht wurde.

Sachverhalt

Der unten aufgeführte Sachverhalt ist chronologisch den Ereignissen nach aufgeführt.

Zu TB 3, Nötigung:

Der stark alkoholisierte L [REDACTED] M [REDACTED] wird dringend verdächtigt, am 15.02.2020, um 11:32 Uhr, im Verlauf der Busfahrt vom Bahnhof in Grabs (CH) nach Liechtenstein, 'Busbahnhof', 'Postplatz 5' nach Schaan, den Fahrgast B [REDACTED] A [REDACTED], welcher am Sitzplatz gegenüber von L [REDACTED] M [REDACTED] sass, nachdem er diesen mehrfach verbal attackierte und mit seiner fast leeren 70cl Whiskeyflasche, in seiner rechten Hand haltend, zur Beantwortung seiner Frage: „Entweder sagst du mir jetzt wo wir sind, oder ich schlage dich!“ genötigt zu haben.

Zu TB 1, Körperverletzung:

L [REDACTED] M [REDACTED] wird weiters dringend verdächtigt, nachdem B [REDACTED] A [REDACTED] ihm die Frage mit den Worten: „Wir sind gleich beim Busbahnhof in Schaan!“ beantwortet habe, mit der Whiskeyflasche in der rechten Hand haltend, aufgestanden zu sein und dem sitzenden B [REDACTED] A [REDACTED] 3-4 Mal damit auf den Kopf geschlagen und ihn dadurch an der linken Stirnseite verletzt zu haben.

Dies habe B [REDACTED] A [REDACTED] versucht mit seinen Unterarmen, welche er vor seinen Kopf gehalten habe, abzuwehren. Dadurch sei er jedoch mit seinem Oberkörper an die rechte Armlehne gefallen, wodurch er sich die Rippen angeschlagen habe.

Am Busbahnhof in Schaan angekommen, ergriff B [REDACTED] A [REDACTED], nach den Kopfschlägen, die Flucht nach vorne zum Linienbuslenker, wobei L [REDACTED] M [REDACTED] diesem folgte.

Ein unbekannter dritter Fahrgast versuchte B [REDACTED] A [REDACTED] und L [REDACTED] M [REDACTED] voneinander zu trennen, weshalb der Linienbuslenker die vordere Bustüre öffnete und der unbekannte Mann die beiden Streitenden nach draussen begleitete.

L [REDACTED] M [REDACTED] habe seine Whiskeyflasche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Hand gehalten. In der Folge habe L [REDACTED] M [REDACTED] B [REDACTED] A [REDACTED] vor dem Bus stehenden abermals attackiert, indem er ihm einen Faustschlag mit seiner rechten Hand ins Gesicht verpasst habe. Aus diesem Grund flüchtete B [REDACTED] A [REDACTED] erneut in den Bus zurück und der Linienbuslenker habe die Türe verschlossen, um ihn vor einem erneuten Angriff durch L [REDACTED] M [REDACTED] zu schützen.

Zu TB 2, Verdacht wegen Gefährdung der Körperlichen Sicherheit:

L [REDACTED] M [REDACTED] wird durch seine tätlichen Angriffe gegen B [REDACTED] A [REDACTED] weiters dringend verdächtigt, diesen durch die gezielten Schläge gegen den Kopf konkret der Gefahr der Herbeiführung eines epileptischen Anfalls ausgesetzt zu haben und somit hierdurch B [REDACTED] A [REDACTED] in der körperlichen Sicherheit gefährdet zu haben. B [REDACTED] A [REDACTED] ist attestierter Epileptiker.

Verletzungen:

B [REDACTED] A [REDACTED] zog sich durch die Schläge auf den Kopf eine 1,5 x 1,5cm grosse Prellmarke an der linken Stirnseite zu. Er war vom 16.02.2020 bis zum 18.02.2020 zu 100 Prozent arbeitsunfähig. B [REDACTED] A [REDACTED] gab zudem an, dass er an den Rippen rechts schmerzen verspüre sowie Hämatome an den Unterarmen habe.

Hierzu verweisen wir auf das beiliegende Attest des KH Grabs.

Privatbeteiligung:

B [REDACTED] A [REDACTED] schliesst sich einem allfälligen Strafverfahren als Privatbeteiligter an. Die Höhe des Schadensersatzes werde er im Falle einer Verhandlung dem Gericht bekannt geben.

Hierzu verweisen wir auf die beiliegende Einvernahme von B [REDACTED] A [REDACTED].

► **Ergänzungen zum Sachverhalt**

Hinsichtlich der akuten Fremdgefährdung von L [REDACTED] M [REDACTED] wurden Abklärungen durch die Amtsärztin Dr. B [REDACTED] getätigt.

Diese ordnete keine Fürsorgliche Unterbringung an, jedoch wurde L [REDACTED] M [REDACTED] durch den Rettungsdienst St. Gallen in eine Alkoholentzugsklinik überführt.

Auf Grund dessen konnte L [REDACTED] M [REDACTED] am 15.02.2020 durch die Landespolizei nicht niederschriftlich zur Sache einvernommen werden.

Beweismittel

► **Tatortbeschreibung**

Beim Tatort handelte es sich um den Linienbus Nr. 12 der 'LBA', Liechtensteiner Busbetriebe, welcher sich bei der Haltestelle 'Busbahnhof', Anwesen 'Postplatz 5' in Schaan, befand.

Hierzu verweisen wir auf die beiliegende Fotodokumentation.

► **Spuren**

Einem freiwilligen Atemlufttest willigte L [REDACTED] M [REDACTED] erst am 15.02.2020 um 15:47 Uhr ein. Der Atemlufttest resultierte dabei mit 1.84 ‰ positiv.

Die Verletzungen von B [REDACTED] A [REDACTED] wurden fotografisch dokumentiert.

Hierzu verweisen wir auf die beiliegende Fotodokumentation.

► **Tatwaffe/-mittel**

Beim Tatmittel handelt es sich um eine Glasflasche mit dem Fassungsvermögen von 70cl.

Hierzu verweisen wir auf die beiliegende Fotodokumentation, sowie die Rubrik 'Sachen' im Anhang.

9

► Aussagen der Beteiligten

B [REDACTED] A [REDACTED] wurde am 19.02.2020 beim Polizeiposten der Landespolizei Vaduz niederschriftlich zur Sache einvernommen.

Hierzu verweisen wir auf die beiliegende Einvernahme.

Am 11.04.2020 wurde eine Personenanfrage hinsichtlich L [REDACTED] M [REDACTED] via Einsatzzentrale der Kantonspolizei St. Gallen veranlasst. Die anschliessend, mehrfachen, telefonischen Kontaktaufnahmeversuche mit L [REDACTED] M [REDACTED] verliefen negativ. Zudem wurde eine Nachricht auf die Mobilbox seiner Mobiltelefonnummer mit dem Ersuchen um Rückruf hinterlassen. Ein Rückruf seitens von L [REDACTED] M [REDACTED] blieb bis dato aus.

Auf Grund dessen wurde L [REDACTED] M [REDACTED] am 13.04.2020 per Einschreiben schriftlich zur Einvernahme bei der Landespolizei in Vaduz geladen. Die Ladung wurde durch L [REDACTED] M [REDACTED] nicht entgegengenommen. Somit konnte L [REDACTED] M [REDACTED] durch die Landespolizei nicht niederschriftlich zur Sache einvernommen werden. Auf Grund dessen erfolgte ein Amtshilfeersuchen zur Einvernahme des Tatverdächtigen an die Kantonspolizei St. Gallen.

L [REDACTED] M [REDACTED] wurde gestützt auf das Amtshilfeersuchen vom 02.05.2020, am 04.06.2020 niederschriftlich durch den Kpl. G [REDACTED] der Kantonspolizei St. Gallen, auf dem Polizeiposten Buchs einvernommen.

Hierzu verweisen wir auf die Einvernahme in der Beilage.

► Aussagen der Zeugen

R [REDACTED] P [REDACTED], der Linienbuslenker wurde am 24.02.2020 beim Polizeiposten der Landespolizei Vaduz niederschriftlich zur Sache einvernommen.

Hierzu verweisen wir auf die Einvernahme in der Beilage.

Ermittlungen / Massnahmen

► Bemerkungen

Die Beteiligten wurden über die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

11

► Zwangsmassnahmen

Der stark alkoholisierte L [REDACTED] M [REDACTED] wurde aufgrund dessen da er sich unmittelbar nach der Tat in wütendem, renitenten und aggressivem Gemütszustand im Bereich des Postplatzes Schaan aufhielt und die einschreitenden Polizisten [REDACTED] [REDACTED] und Bepo [REDACTED] verbal, sichtlich aggressiv provozierte nach § 24h PolG in Polizeigewahrsam genommen.

Die Sicherheit anderer Personen konnte durch das Verhalten und den äusserst aufgebrachteten Gemütszustand nicht mehr gewährleistet werden.

► Beilagen

- Einvernahme L [REDACTED] M [REDACTED]
- Einvernahme B [REDACTED] A [REDACTED]
- Arztbericht [REDACTED] A [REDACTED]
- Einvernahme R [REDACTED] P [REDACTED]
- Fotodokumentation

17

Anhang: Sachen**Sache****SA 1****Beteiligung****Tatmittel**

Status

Nicht fahndungsrelevant

Sachbezeichnung

Flasche

Anzahl

1

Materialien

Glas,

Beschreibung

(Singlet Nr.0, Single Malt Scotsch Whisky Dufftown, 70cl Flasche), 2/3 leer

Eigentümer

NP1 L [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED].1987

visiert: 22.06.2020 [REDACTED]

freigegeben: 24.06.2020 [REDACTED]

FL [REDACTED]

19

Kantonspolizei St.Gallen
Kriminalpolizei
Klosterhof 12, 9001 St.Gallen



Telefon 058 229 49 49
Telefax 071 223 26 60
Internet www.kapo.sg.ch
LANDESPOLIZEI
EINGANG
1.6. Juni 2020
NPA-Nr. 2020-
zuständig

Geschäftskontrolle Kriminalpolizei
Nr. 2020 /
Telefon direkt 058 229 35 55

Verfügung vom 12. Mai 2020

Betrifft **Rechtshilfeersuchen iS Körperverletzung, Nötigung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit**

L. M. 1987, whft.
(z.Zt evtl. in einer Alkoholentzugsklinik), 9470 Buchs (Beschuldigter)

Original geht an **LR WB-SL**

zur Erledigung und Berichtgabe (Vorhalt und Einvernahme von L. M.,
gestützt auf die Unterlagen der Lapo Vaduz

Kanton St.Gallen
Kantonspolizei
Lt R.
Leiter Spezialdienst

Geht an GK-Nr. 2020/
mit dem Ersuchen um Erledigung und Berichtgabe

Datum verfügt durch:

Rückleitung an Kantonspolizei St. Gallen, **Kriminalpolizei**

Datum 05. Juni 2020 verfügt durch: Kantonspolizei St.Gallen
Station 9470 Buchs

Weiterleitung an Lapo Vaduz
 zur weiteren Bearbeitung zur Aktenergänzung zur Kenntnis

Kopie an IF SG Kanton St.Gallen
Kantonspolizei

Datum 11.06.20 verfügt durch: Adj R.
Stv Leiter Spezialdienst



Kantonspolizei

Fall SG 2020 [REDACTED]
Dok SG 1015794-154763
Kpl G [REDACTED], Polizeistation Buchs
05.06.2020

Erledigungsrapport

Amts-/Rechtshilfe (StGB, BG, KG)

Anzeige

Anzeigedatum: Donnerstag, 04.06.2020, 07:32 Uhr
Entgegennehmende Stelle: Polizeistation Buchs

Ereignis

Ort/Adresse: CH - 9470 Buchs SG, Ulmenstrasse 1a
Gemeinde: Buchs SG
Koordinaten: 755046 / 226103

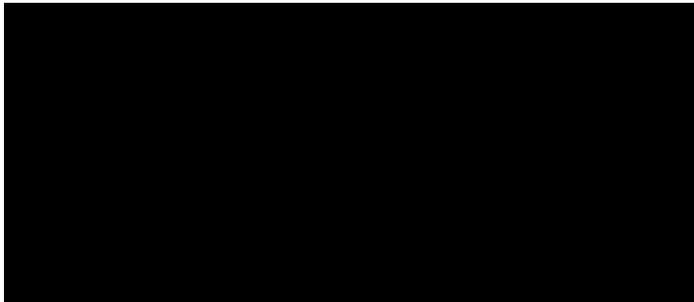
Datum: Donnerstag, 04.06.2020, 00:00 Uhr

Betroffene Person

Name: [REDACTED]
Vorname(n): M [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED] 1987
Geschlecht: männlich

Adresstyp: Privatadresse
PLZ / Ort / Land: 9472 Grabs / CH
Adresse: [REDACTED]

Mobiltelefon: 078 [REDACTED]



an:
Polizeikommando SG
Kriminalpolizei



Sachverhalt
Ausgangslage

Gemäss Auftrag der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein wurde L [REDACTED] M [REDACTED] zur Einvernahme vorgeladen und Einvernommen.

Ermittlungen

Bezüglich seiner Aussagen verweise ich auf die beiliegende Einvernahme.

Ergebnis

Von der Rapportierung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft wurde Lippuner Michael in Kenntnis gesetzt.

Gezeichnet
05.06.2020
Kpl G [REDACTED]s, Polizeistation Buchs

Beilagen
1 Auftrag
1 Einvernahme
1 Formular finanz. Verhältnisse

25



Kantonspolizei

Fall SG 2020 [redacted]
Dok SG [redacted]
Kpl C [redacted], Polizeistation Buchs
04.06.2020

Einvernahmeprotokoll

Rechtshilfe ersuchende Behörde **Kantonspolizei St. Gallen, Polizeistation Buchs**

Beschuldigte Person

Name L [redacted]
Vorname(n) M [redacted]
Geburtsdatum [redacted] 1987
Geschlecht männlich

Identitätsprüfung **Identitätskarte**

Verteidigung Die einvernommene Person verzichtet ausdrücklich auf den Beizug eines Verteidigers.

Beginn der Einvernahme **Buchs SG, 04.06.2020 13:30 Uhr**

Rechtsbelehrung einvernommene Person

Sie werden als beschuldigte Person einvernommen. Es ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Körperverletzung, Nötigung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit vom 15.02.2020, 1132 Uhr, in Schaan eröffnet worden. Sie haben das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern. Sie haben das Recht, eine Verteidigung beizuziehen.

Haben Sie die Rechtsbelehrung verstanden und nehmen Sie diese zur Kenntnis?

Ja.

Einvernahme

1. Am Samstag, 15.02.2020, 1132 Uhr, kam es in Schaan, Postplatz 5, Linienbus Nr. 12, Busbahnhof, zu einem Vorfall mit ihnen und einer weiteren Person. Schildern sie mir, was sich aus ihrer Sicht zugetragen hat.

[redacted signature]

46

[redacted signature]



Ich habe einen Blackout. Ich weiss von diesem Vorfall nichts mehr. Ich weiss erst, dass ich auf der Polizei in Vaduz war. Aber auch davon weiss ich nur noch Bruchstücke.

2. Gemäss meinen Kenntnissen hatten sie im Bus eine Auseinandersetzung mit einem weiteren Busbenutzer. An was können sie sich noch erinnern?

An gar nichts mehr.

3. Sie wurden tätlich gegen einen andere Person. Was sagen sie dazu?

Ich weiss es nicht mehr.

4. Wie können sie sich erklären, dass sie nichts mehr von diesem Vorfall wissen?

Weil ich zu viel Alkohol getrunken habe. Bei Alkohol habe ich sehr schnell ein Blackout. Da ich mein Alkoholproblem erkannt habe und mein Leben auf die Reihe bekommen will, nehme ich freiwillig seit rund eineinhalb Monaten Antabus.

5. Sie haben zur besagten Zeit im besagten Bus eine Person genötigt und geschlagen. Haben sie das verstanden?

Ja.

6. Bezüglich der Nötigung haben sie im erwähnten Bus den Fahrgast, welcher auf dem Sitzplatz gegenüber von ihnen sass, nachdem sie diesen mehrfach verbal und mit ihrer fast leeren 70cl Whiskeyflasche, in ihrer rechten Hand haltend, zur Beantwortung ihrer Frage: "Entweder sagst du mir jetzt wo wir sind, oder ich schlage dich!" genötigt. Was sagen sie dazu?

Ich weiss es nicht mehr.

7. Bezüglich der Körperverletzung werden sie dringend verdächtigt, nachdem ihnen der Geschädigte die Frage mit den Worten: "Wir sind gleich beim Busbahnhof Schaan!" beantwortet habe, mit der Whiskeyflasche in der rechten Hand haltend, aufgestanden zu sein und dem sitzenden Geschädigten 3 - 4 Mal auf den Kopf geschlagen und diesen dadurch an der linken Stirnseite verletzt zu haben. Was sagen sie dazu?

Auch das weiss ich nicht mehr.

8. Danach seien sie dem Geschädigten aus dem Bus gefolgt. Warum?

Keine Ahnung.

9. Draussen vor dem Bus sollen sie den stehenden Geschädigten abermals attackiert haben, indem sie ihm einen Faustschlag mit ihrer rechten Hand ins Gesicht verpasst haben. Was sagen sie dazu?

Ich weiss es auch nicht mehr.

10. Bezüglich der Gefährdung der Körperlichen Sicherheit werden sie durch ihre tätlichen Angriffe gegen den Geschädigten weiters dringend verdächtigt, diesen durch die gezielten Schläge gegen den Kopf konkret der Gefahr der Herbeiführung eines epileptischen Anfalles ausgesetzt und somit hierdurch den Geschädigten in der körperlichen Sicherheit gefährdet zu haben. Was sagen sie dazu?

Was soll ich sagen? Ich weiss es wirklich nicht mehr.

11. Kann es sein, dass sich der Vorfall so ereignet haben kann?

Ich kann gar nichts dazu sagen, da ich es nicht mehr weiss.

12. Ich eröffne ihnen die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben sie das verstanden?

Ja.





13. Haben Sie Ergänzungen oder Berichtigungen anzubringen?

Wenn es so zugetragen hat, wie sie es mir hier schildern, tut mir der Vorfall leid und ohne Alkohol wäre es sicher nie soweit gekommen.

14. Ich habe Ihnen das Protokoll vorgelegt. Sie haben es gelesen. Haben Sie etwas zu berichtigen oder zu ergänzen?

Nein.

Schluss der
Einvernahme

13⁴⁵46r

einvernommene Person

[Redacted]

Sachbearbeitung

[Redacted]

31

Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement



Kantonspolizei

Fall SG [redacted]
Dok SG [redacted]
Kpl Gr [redacted] Polizeistation Buchs
04.06.2020

Einvernahmeprotokoll

Rechtshilfe ersuchende Behörde Kantonspolizei St. Gallen, Polizeistation Buchs

Beschuldigte Person

Name L [redacted]
Vorname(n) M [redacted]
Geburtsdatum [redacted] 1987
Geschlecht männlich

Identitätsprüfung Identitätskarte

Verteidigung Die einvernommene Person verzichtet ausdrücklich auf den Beizug eines Verteidigers.

Beginn der Einvernahme Buchs SG, 04.06.2020 13:47 Uhr

Rechtsbelehrung einvernommene Person

Sie werden als beschuldigte Person einvernommen. Es ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Körperverletzung, Nötigung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit vom 15.02.2020, 1132 Uhr, in Schaan eröffnet worden. Sie haben das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern. Sie haben das Recht, eine Verteidigung beizuziehen.

Haben Sie die Rechtsbelehrung verstanden und nehmen Sie diese zur Kenntnis?

Ja.

[redacted signature]

[redacted]



Finanzielle Verhältnisse Ich möchte gegenüber der Polizei keine Angaben über meine finanziellen Verhältnisse machen.

Schluss der Einvernahme

1350461

einvernommene Person

[Redacted]

Sachbearbeitung

[Redacted]

Fall-Nr.: FL 2020-
Befragung durch: (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizei-posten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 19. Februar 2020 / 09:31 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	B	Geschlecht	m
Vornamen:	A		
Geburtsdatum:	1976		
Geburtsort / Land:	Hergiswil / Schweiz		
Heimatort:	Grabs		
Nationalitäten:	Schweiz		
Zivilstand:	ledig		
Mutter-/ weitere Sprachen:	Deutsch		
Beruf:			
Wohnadresse:	CH-9472 Grabs,		
Telefon Mobil Privat:	0041		
E-Mail Privat:	@gmail.com		
Arbeitsort:			
Vater Geb. Name Vorname:	B		
Mutter Geb. Name Vorname:	B		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 115 StPO Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Art. 8 OHG
Opferbelehrung – Opferhilfe

Sie werden über die Opferhilfe gemäss Art. 8 Opferhilfegesetz informiert

- Ich werde bei Bedarf selbst mit der Opferhilfestelle in Kontakt treten

§ 31a StPO
Opferbelehrung – Opferrechte

Sie werden über die Opferrechte gemäss § 31a StPO informiert.

- Ich verzichte auf den Beizug der Opferhilfestelle zur Vernehmung.

§ 32 StPO
Privatbeteiligung

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

- Ich schliesse mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekannt geben werde.

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

Zum Vorfall vom 15.02.2020, um 11:32 Uhr im Linienbus Nr 12. in Schaan, beim Postplatz, bei welchem ich von einem mir fremder Mann mit einer Whiskyflasche attackiert wurde, gebe ich Folgendes an.

Am Samstag, den 15.02.2020 bin ich von Buch Bahnhof mit dem Linienbus Nr. 12 in Richtung Schaan, Postplatz gefahren.

Die Abfahrt war um 11:19 Uhr, bereits am Bahnhof in Buchs, ist mir der Mann mit der Whiskyflasche aufgefallen. Er stieg in denselben Bus wie ich in Richtung Schaan ein.

Frage-1

War der Mann betrunken?

Die Whiskyflasche war dort schon fast leer. Er konnte nicht gut stehen, er hatte dort schon recht viel getrunken.

Ca. 3-4 Mal. Nach dem 1. Schlag habe ich meine Unterarme als Schutz gegen meinen Kopf vor mein Gesicht gehalten. Meine Unterarme waren deshalb auch etwas blau. (Hämatome)

Also er hatte schon 3-4 Mal gegen meinen Kopf geschlagen, bis es mir gelungen ist mich abzuwehren.

Der Buslenker hat daraufhin eine Vollbremsung gemacht und die vordere Bustüre geöffnet. Daraufhin ist der Mann zur Türe gegangen und hat mich allerdings mitgezogen.

Dann sind wir beide ausgestiegen und vor dem Bus hat er mir nochmal – allerdings nur einen Schlag – gegen den Kopf verpasst. Allerdings nicht mit der Flasche Whisky, sondern mit seiner Faust.

Ich muss noch dazu sagen, dass ich im Bus, durch die Schläge mit der Whiskyflasche gegen meinen Kopf, mit meinem Oberkörper gegen die rechtsseitige Armlehne gefallen bin. Dadurch verspüre ich auch dort Schmerzen im Bereich der rechten Rippen.

Nach dem Faustschlag am Postplatz bin ich sofort wieder in den Bus zurückgerannt. Dann hat der Busfahrer die Türe zugemacht und ist ein Stück weitergefahren.

Frage-7 Hätte der Mann Sie weiter geschlagen, wenn Sie nicht in den Bus geflüchtet wären?

Das kann ich nicht sagen.
Wir haben jedenfalls die Polizei verständigt und diese konnten ihn dann abholen.

Ich bin danach zu meiner Guggenmusik gegangen, als ich sah, dass der Mann im Gewahrsam der Polizei war.

Die Polizei hat noch schnell ein Foto von meiner Verletzung am Kopf gemacht.

Sowas ist mir wirklich noch nie passiert.
Ich habe den Mann zuvor noch nie gesehen. Ich habe ihm gar nichts getan, ich verstehe das nicht.

Ich hatte wirklich viel Glück im Unglück, da ich an Epilepsie leide und ein Schlag gegen den Kopf für mich schlimme Auswirkungen haben könnte.

Ich könnte dadurch einen Epileptischen Anfall bekommen. Der Kopf ist in so einem Krankheitsfall sehr sensibel.

Frage-8 War der Mann während der Fahrt bis kurz vor Schaan ruhig?

Ja eigentlich schon. Also die ersten 5 Minuten. Irgendwie kam mir vor, er wollte einfach ziemlich schnellaussteigen.

Frage-9

Sie erwähnten im Vorgespräch, dass der Mann bereits davor die anderen Fahrgäste beleidigt habe?

Ja das war bei der Abfahrt. Er hat ziemlich rassistische Äusserungen von sich gegeben, zB zu einer Thailändisch aussehenden Frau hat er gesagt: „Du Thailotze, dich möchte ich schon einmal durchnehmen!“ und solche derbe Ausdrücke. Es hat uns aber nicht weiters gekümmert.

Zu den Verletzungen:

Ich hatte dadurch an der linken Kopfseite, im Bereich der Stirn ein richtiges „Horn“.
Ein Samariter beim Umzug hat mir während des Guggenmusikauftritts eine Drainage / Verband um den Kopf gemacht. Das hat ziemlich viel gebracht, bereits am Abend ist die Bäule schon viel besser zurückgegangen.

Zudem habe ich immer noch Schmerzen im rechten Rippenbereich.
Am Kopf bin ich zwischenzeitlich nur mehr etwas grün verfärbt. Die Bäule ist weg.

Die zurückgebildete Bäule schmerzt zwischenzeitlich nur mehr punktuell, aber im Bereich des linken Hinterkopfs über den linken Nackenbereich habe ich ein Spannungsgefühl.
Nicht direkt Kopfweg, man könnte es als ein „Ziehen“ bezeichnen.

Ich bin daraufhin am Sonntag, den 16.02.2020 ins KH nach Grabs gegangen um mir die Verletzung dort attestieren zu lassen.

Eine Gehirnerschütterung konnte ausgeschlossen werden. Jedoch bin ich Epileptiker und ich habe seither immer Angst mit dem Bus zu fahren. Ich sehe mich immer um im Bus. Das hätte ganz anders ausgehen können.

Ich wurde über die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

Ende der Befragung 10:07 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

B. [REDACTED] A. [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)



Departement Chirurgie

Dr. med. [REDACTED]

T +41 81 772 53 01

chirurgie_grabs@srrws.ch

Spital Grabs, Spitalstrasse 44, CH-9472 Grabs

Frau
Dr. med. [REDACTED]
Unterstützlistrasse 3
9470 Buchs SG
Schweiz

Grabs, 17. Februar 2020 [REDACTED]

Notfallkonsultation

B [REDACTED], A [REDACTED], geb. [REDACTED] 1976, M, [REDACTED], CH-9472 Grabs, [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Dr. med. [REDACTED]

Wir berichten Ihnen über die Untersuchung vom 16.02.2020.

Diagnose**Contusio Capitis nach**

Schlägen mit einer Flasche am 15.02.2020

AllergienBienen gift *Letzte Änderung 07.12.2017***Prozedur**

Befunderhebung, Analgesie

Anamnese - Kurzanamnese / Jetziges Leiden

Notfallmässige Selbstvorstellung auf der NFS zur Befunderhebung aufgrund einer polizeilichen Anzeige. Der Patient ist am gestrigen Tage in einem Bus mit einer leeren Whiskeyflasche gegen Kopf und Körper geschlagen worden. Er beschreibt ein VAS 10 betont durch Kopfschmerzen. GCS bei Eintritt 15, Kommunikation und Verhalten komplett unauffällig. Er war nicht bewusstlos, keine Übelkeit, Erbrechen oder Amnesie zum Ereignis. Allergie auf Bienen, Einnahme eines Antiepileptikums bei Epilepsie.

Status - Kurzstatus

Am Kopf eine Prellmarke an der Stirn linksseitig ohne Schwellung oder offene Wunde, ca. 1,5 x 1,5 cm gross. Des Weiteren Schmerzen okzipital und parietal links ohne sichtbare Prellmarken, lediglich vorbestehende rote punktförmige Effloreszenzen, welche gemäss Patient schon sehr lange bestehen. Keine Druckdolenz am Schädel. Wirbelsäule nicht klopf- oder stauchdolent. HWS frei beweglich. Laterale und anteroposteriore Thoraxkompressionsschmerz frei, lediglich am rechten Rippenbogen leichte Druckdolenz ohne Schwellung oder Hämatom. Abdomenuntersuchung unauffällig, Murphy negativ. Hüfte stabil, keine open book. Gangbild und untere Extremitäten unauffällig. Hirnnerven grobkursorisch unauffällig.

Beurteilung

Die ausgedrückten Schmerzen mit VAS 10/10 lassen sich im allgemeinen Untersuch aufgrund adäquater Antworten und des Verhaltens nicht nachvollziehen, der Patient möchte auf eigenen Wunsch keine weiteren Abklärungen. Auf eine i.v. Analgesie und weitere Untersuchung mittels Bildgebung wird daher verzichtet.

Procedere

Zeitnahe Wiedervorstellung bei Beschwerdepersistenz

Arbeitsunfähigkeit / Dispense

Arbeitsunfähigkeit

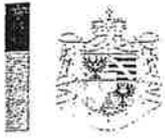
100 % von 16.02.2020 bis 18.02.2020

Freundliche Grüsse

Assistenzarzt Chirurgie

Oberarzt Orthopädie

Das Dokument ist ohne Unterschrift gültig.



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

49

Fall-Nr.: FL 2020- [REDACTED]
 Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)
 Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
 Datum / Uhrzeit: Montag, 24. Februar 2020 / 13:11 Uhr
 Weiter anwesend:

Strafsache gegen
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Zeuge/Zeugin

Name:	R [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	R [REDACTED]		
Vornamen:	P [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED] 1966		
Geburtsort / Land:	Lindenberg im Allgäu / Deutschland		
Nationalitäten:	Deutschland		
Ausländerstatus:	Grenzgänger		
Beruf:	Linienbusfahrer		
Wohnadresse:	[REDACTED]		
Telefon Privat:	0049 [REDACTED]		
Arbeitsort:	[REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 115 StPO
Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.



Zum Sachverhalt:

Am Samstag den 15.02.2020 gegen 11:32 Uhr kam es zu einer Körperverletzung in dem von Ihnen gelenkten Linienbus Nr. 12. Sie fuhren an diesem Tag die Strecke Buchs Bahnhof nach Schaan, Busbahnhof in der Funktion des Linienbuschauffeurs.

Frage-1

Können Sie schildern was sich in Ihrem Bus abgespielt hat?

Ich arbeite als Linienbuschauffeur und war an diesem Tag mit der Linie 12 unterwegs. In Buchs am Bahnhof ist um 11:19 Uhr ein Mann in meinen Bus eingestiegen. Der Mann wirkte dort schon betrunken, hat sich aber relativ anständig verhalten. Ich habe ihn gefragt, ob er gefestet hätte. Er antwortete mir, ja ein bisschen. Ich äusserte ihm gegenüber, dass es ok sei von mir aus, aber ich wolle keine Probleme im Bus haben. Er hatte eine Flasche Martini glaube ich in der Hand bei sich. Die Flasche wurde nachher eh von der Polizei sichergestellt.

Er ist dann auf die gegenüberliegende Sitzbank des späteren „Geschädigten“ gesessen. Die haben sich miteinander unterhalten, wobei der „Geschädigte“ dem Mann noch erzählt hat, dass er zur Fasnacht gehe. Er würde sich noch in Schaan schminken lassen.

An einer Haltestelle auf der Strecke ist eine junge Thailänderin in den Bus eingestiegen.

Da hörte ich wie der betrunkene Mann schimpfte: „Thailänder Fotzen!“.

Dann fuhren wir weiter und an der letzten Haltestelle vor Schaan, stand der Betrunkene auf und fragte ständig, wo wir eigentlich sind.

Da sagte der später „Geschädigte“, dass wir gleich in Schaan seien. Da sagte der Betrunkene irgendwie sinngemäss: „i hau dr jetzt gleich eine runter!“.

Genau habe ich es nicht mitbekommen.

Gegenüber sassen noch andere Leute, zu denen muss er auch noch was gesagt haben, aber den genauen Wortlaut weiss ich nicht, ich musste mich auf den Verkehr konzentrieren.

Der Betrunkene hat jedenfalls plötzlich mit der Flasche, welche er in seiner Hand hielt, dem sitzenden „Opfer“ über den Kopf geschlagen.

Frage-2

In welcher Hand hielt der Mann die Flasche?

Ich glaube er war Rechtshänder.



Frage-3**Wie oft hat der Mann auf das Opfer eingeschlagen?**

Er hat schwer geschwankt und durch die Busfahrt hatte er onehin einen schlechten Stand. Ich habe nicht genau sehen können wie oft, weil es links hinter mir war (aus meiner Sicht aus). Was ich jedenfalls mitkriegen konnte ca. 2-3 Mal sicher.

Dann sprang der Andere auf und rannte zu mir nach vorne.

Ich bin dann stehen geblieben, wir waren eh schon direkt bei der Einfahrt Schaan Bahnhof. Der mit der Flasche kam auch zu uns vor und hat noch 2-3 Mal auf den Geschädigten eingeschlagen mit der Flasche. Hinter mir sass noch ein Fahrgast, der kam auch zu uns vor. Während ich die Vordertüre öffnete, schob der unbeteiligte Fahrgast die beiden anderen Männer durch die Vordertüre hinaus.

Der Betrunkene ist ca. 2-3 Meter weiter weggestanden vom Bus wie das Opfer. Da sagte ich zum Opfer, er soll schnell wieder in Bus kommen, was er tat. Dann habe ich die Türe wieder geschlossen und fuhr an den Bahnhof Schaan ein.

Die Alkoholflasche, welche der Randalierer bei sich hatte, hat er beim Schlagen im Bus verloren. Die war noch im Bus.

Also wenn der Randalierer wirklich heftig zugeschlagen hätte, wenn er nüchtern gewesen wäre, dann hätte die Geschichte vermutlich anders ausgesehen. Der ist recht gut gebaut, wenn sie ihn gesehen haben.

In Schaan Bahnhof habe ich dann die Türen geöffnet und die Fahrgäste alle aussteigen lassen.

Dann habe ich telefonisch die Polizei verständigt, die dann auch einige Minuten später eintrafen.

Der Geschädigte wollte jedoch keine Rettung vor Ort, ich habe ihm angeboten die Rettung zu verständigen, aber das wollte er nicht.

Frage-4**Handelt es sich hier um diesen Mann?**

(Anmerkung der Pol. L [REDACTED] M [REDACTED])

Ja richtig, das ist der Mann.

Draussen am Bahnhof in Buchs war er zwar auch mit der Flasche unterwegs, er war betrunken ja. Innerhalb von einer Viertelstunde kann sich so ein Wesen verändern, also ich hab mir jetzt nicht gedacht, dass der so gefährlich sein könnte.

Er hat sich eigentlich normal verhalten beim Einsteigen.

Ich weiss nicht genau was in der Flasche drinnen war, aber wenn es natürlich Schnaps oder was war, dann sind die Leute meistens schon aggressiv. Aber wenn ich keine betrunkenen Personen mitnehmen würde, dann kann ich bald alleine fahren. Es kommt halt schon oft vor.

Frage-5**Warum hat der Mann zugeschlagen?**

Der Mann stand und hat immer zu dem Opfer gesagt, sag mir jetzt wo wir sind, sonst hau ich dich „umanand“. Die anderen Fahrgäste haben auch immer wieder zur Antwort gegeben, dass wir gleich in Schaan am Bahnhof seien.

Er schlug ihn danach, obwohl das Opfer ihm geantwortet hat.

Warum der zugeschlagen hat kann man eigentlich nicht sagen. In Buchs am Bahnhof haben die noch miteinander gesprochen. Da ist mir nichts aufgefallen. Ein Ausarten der Situation war für mich zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

Frage-6**Hatte der Mann etwas dabei**

Eine blaue Jacke nach vorne

Mir tun sie am Abend immer in einen Korb, weil das Büro am Samstag nicht geöffnet hat. Am nächsten Tag werden die Sachen im Büro in Schaan abgegeben. Es war ein blauer Daunenparka. Ich weiss allerdings nicht, ob es die Jacke von dem Randalierer war. Es war ein Schlüsselbund drin. Ich konnte sie aber nicht zuordnen. Handy oder Geldtasche befand sich nicht darin.

Die Jacke müsste, wenn sie niemand geholt hat noch im  Büro in Schaan sein.

Ich bin mir aber fast sicher, dass der Mann als er eingestiegen ist, keine Jacke trug.

Frage-7**Hat sich das Opfer gewehrt gegen den Angriff?**

Er hat die Schläge abgewehrt. Er hat die Hände übers Gesicht gehalten.

Frage-8**Hat ihm jemand geholfen?**

Ein anderer Fahrgast. Ein älterer Mann ist ihm nach den ersten 2 Schlägen zur Hilfe gekommen. Also es war so, dass der Mann aufgestanden ist, als das Opfer 1-2 Schläge kassierte. Dann rannte das Opfer ja zu mir vor und da waren wir dann schon in Schaan. Es war dann so, dass die beiden bei mir vorne standen und der ältere Mann dann wie bereits weiter oben angegeben, zu uns nach vorne kam und die beiden dann eben nach draussen beförderte.

Der Mann hat mir aber keinen Namen oder Erreichbarkeit zurückgelassen. Den Namen habe ich nicht.

Der Geschädigte ist schon öfters mit mir im Bus mitgefahren, aber der Randalierer, den habe ich noch nie gesehen.

Frage-9 **Ist im Bus etwas beschädigt worden?**

Nein. Den nächsten „Kurs“ konnte ich erst 20min später fahren, aber mehr nicht.

Ende der Befragung 13:44 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

R  H 

Befragt durch:



 (Kommissariat Sicherheit)



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

59

Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2020- [REDACTED]
Ereignis: StGB Leib und Leben
Ort: FL-9494 Schaan, Postplatz 5
Datum: Samstag, 15. Februar 2020 11:32 Uhr
Erstellt am/ durch: 04.05.2020 / [REDACTED]
Bemerkungen:

02 ST. [REDACTED]

Dem
Einzelrichter gemäss § 312 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 313 StPO gegen

M L,
geb. am *****.1987** in Grabs, ledig,
schweizerischer Staatsangehöriger,
wohnhaft in 9470 Buchs SG, *****,**

den

STRAFANTRAG:

M L habe am 15.02.2020 in Schaan im Zustand voller Berausung (§ 287 Abs. 1 StGB), nämlich mit einer Atemalkoholkonzentration von 1.84 Gewichts-‰, **A B** vorsätzlich am Körper verletzt, indem er diesem 2-3 Mal eine fast leere Whiskey-Flasche an den Kopf schlug und ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, sodass dieser eine 1.5 x 1.5 cm grosse Prellmarke an der linken Stirn, Schmerzen an den Rippen rechts sowie Hämatome an den Unterarmen, die beiden letztgenannten Verletzungen aufgrund der Abwehrhaltungen, erlitt und vom 16.02.2020 bis zum 18.02.2020 arbeitsunfähig war.

M L hat hiedurch das Vergehen der Körperverletzung im Zustand voller Berausung nach den §§ 83 Abs. 1, 287 Abs. 1 StGB begangen und ist hiefür nach § 83 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

ANTRÄGE DER LIECHTENSTEINISCHEN STAATSANWALTSCHAFT:

1. Anordnung und Durchführung einer Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter gemäss § 312 StPO beim Fürstlichen Landgericht;
2. Vorladung des **M L** zur Schlussverhandlung als Beschuldigten;
3. Ladung und Vernehmung der Zeugen **A B** und **P R**;
4. Verlesung gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO:
 - Abschlussbericht der Landespolizei vom 22.06.2020, Fall-Nr. 2020-XXXXXXXXXX,
 - noch einzuholende Strafregisterauskünfte aus FL und CH.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 10. September 2020/XXXX

B K

(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG

Vaduz, 20.11.2020

Beginn: 11.00 Uhr

Strafsache gegen: M L

wegen: Vergehens der Körperverletzung im Zustand voller Berauschung nach den §§ 83 Abs 1, 287 Abs 1 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: A E

Schrifführerin: J B

Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
StA B K

Beschuldigter: M L, nicht erschienen

Privatbeteiligte/r: A B

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Festgestellt wird, dass der Angeklagte trotz ausgewiesener Ladung (ON 13, AS 123) nicht zum Termin erschienen ist.

Es ergeht der

Beschluss

auf Verhandlung in Abwesenheit.

Verlesen wird der Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 10.09.2020 (ON 2).

Eröffnung des Beweisverfahrens

Einvernommen wird der Zeuge

A B,

geboren am ***.1976 in *** (CH),
schweizerischer Staatsangehöriger,
gelernter ***, Angestellter bei der ***,
ledig, wohnhaft in 9472 Grabs, ***, fremd,
belehrt nach den §§ 107, 108 u. 118 StPO
sowie § 288 StGB; unbeeidet:

Über Fragen des Richters:

Meine Aussagen vor der Landespolizei am 19.02.2020 (ON 1, AS 35 ff) entsprechen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner heutigen Aussage.

Über Frage, ob ich kurz schildern kann, was sich damals im Linienbus ereignet hat:

Ich stieg in den Bus ein und wollte zum Schminken fahren, da wir einen Auftritt mit der Guggamusik hatten. Dann stieg der Angeklagte ein. Er war schon sichtlich schwer alkoholisiert. Er fragte mich dann, wie lange es dauern würde, bis wir beim Schaaner Hauptbusplatz seien. Ich sagte ihm, dass dies 10 Minuten dauern würde. Ich hatte mich davor schon gewundert, dass der Buschauffeur ihn in diesem Zustand überhaupt hat einsteigen lassen. Der

Angeklagte wurde dann immer aggressiver. Er fragte mich erneut, wann wir endlich beim Schaaner Busbahnhof seien. Bei der Haltestelle Zollstrasse hielt der Buschauffeur an. Wir verliessen dann beide den Bus. Er hat mich draussen dann geschlagen. Ich stieg dann wieder ein und der Buschauffeur schloss die Türe. Wir fahren weiter.

Über Frage: Ich wollte eigentlich bis zur Schaaner Post fahren. Aufgrund des Übergriffs musste ich an der Zollstrasse aussteigen. Der Angeklagte zog mich nach draussen. Er schlug dann mit der Whiskeyflasche und mit der anderen Hand auf mich ein. Die Schilderungen im soeben vorgelesenen Strafantrag stimmen so.

Über Vorhalt, dass ich mich dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen habe und ich nunmehr Forderungen geltend machen kann, wobei ich diese zu substantiieren habe:

Ich verzichte darauf, Schmerzensgeld oder andere Ansprüche geltend zu machen. Beim Beschuldigten ist ja nichts zu holen.

Über Frage, wie lange ich nach dem Angriff noch Schmerzen hatte und ob ich Medikamente einnehmen musste:

Ich hatte über dem linken Auge einen grossen Cut bzw. Eine „Schmottera“. Ich habe in dem Bereich heute noch ab und an Kopfschmerzen. Das Spital hat mir damals Kopfwhehtabletten gegeben. Ich sollte diese bei Bedarf einnehmen. Ich habe sie ein paar Tage eingenommen.

Über Vorhalt des Arzteugnisses des Spitals Grabs vom 17.02.2020 (ON 1, AS 45 ff), wonach ich (AS 47) vom 16.02.2020 bis 18.02.2020 zu 100% arbeitsunfähig war:

Dies ist korrekt. Ich bin danach wieder zur Arbeit erschienen. Ich hatte aber schon noch ein bisschen Schmerzen.

L.d.k.E.

Dargetan und erörtert werden

- der Abschlussbericht der Landespolizei vom 22.06.2020 (ON 1) samt den Protokollen der Einvernahmen von M L, A B, P R, dem Arztbericht des Spitals Grabs und der Fotodokumentation;
- die liechtensteinische Strafregisterauskunft (ON 12);
- die schweizerische Strafregisterauskunft, (ON 11).

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Schriftstücke gelten somit gemäss § 198a Abs 1 Ziff 6 und Abs 2 StPO als verlesen.

Es werden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beantragt Schuldspruch im Sinne des Strafantrages und schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Der Privatbeteiligte schliesst sich den Ausführungen der Staatsanwältin an.

Schluss der Verhandlung

Der Richter verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

M L, geboren am ^{*}.1987 in Grabs, wohnhaft in 9470 Buchs SG, ^{***}, ist**

schuldig:

M L hat am 15.02.2020 in Schaan im Zustand voller Berauschung (§ 287 Abs. 1 StGB), nämlich mit einer Atemalkoholkonzentration von 1.84 Gewichts-‰, A B vorsätzlich am Körper verletzt, indem er diesem 2-3 Mal eine fast leere Whiskey-Flasche an den Kopf schlug und ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, sodass dieser eine 1.5 x 1.5 cm grosse Prellmarke an der linken Stirn, Schmerzen an den Rippen rechts sowie Hämatome an den Unterarmen,

die beiden letztgenannten Verletzungen aufgrund der Abwehrhaltungen, erlitt und vom 16.02.2020 bis zum 18.02.2020 arbeitsunfähig war.

M L hat hiedurch das Vergehen der Körperverletzung im Zustand voller Berauschung nach den §§ 83 Abs. 1, 287 Abs. 1 StGB begangen und wird hierfür nach § 287 Abs. 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 3 (drei) Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der nach Art. 34 des GGG mit pauschal mit CHF 1'000.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Gemäss § 308 StPO werden die mit CHF 1'000.00 bestimmten Verfahrenskosten für uneinbringlich erklärt.

Gemäss § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zur Gänze bedingt nachgesehen.

Der Richter erläutert das Urteil und erteilt Rechtsbelehrung.

Nach RMB:

Die Staatsanwältin gibt kein Erklären ab.

Ende: 11.25 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

ABWESENHEITSURTEIL

(gem. § 327 StPO)

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Fürstlichen Landrichter A E als Einzelrichter in der Strafsache

gegen M L, geboren am *****.1987**, wohnhaft in **9472 Grabs/SG**, **** schweizerischer Staatsangehöriger, ledig**,

wegen Vergehens der Körperverletzung im Zustand voller Berauschung nach den §§ 83 Abs 1, 287 Abs 1 StGB,

über den von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft gestellten Strafantrag vom 10.09.2020 (ON 2) nach der am 20.11.2020 in Gegenwart der Schriftführerin [REDACTED] und der Staatsanwältin B K, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten M L gemäss § 295 StPO durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt:

M L, geboren am *.1987 in Grabs, wohnhaft in 9470 Buchs SG, ***, ist**

schuldig:

M L hat am 15.02.2020 in Schaan im Zustand voller Berauschung (§ 287 Abs. 1 StGB), nämlich mit einer Atemalkoholkonzentration von 1.84 Gewichts-‰, A B vorsätzlich am Körper verletzt, indem er diesem 2-3 Mal eine fast leere Whiskey-Flasche an den Kopf schlug und ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, sodass dieser eine

1.5 x 1.5 cm grosse Prellmarke an der linken Stirn, Schmerzen an den Rippen rechts sowie Hämatome an den Unterarmen, die beiden letztgenannten Verletzungen aufgrund der Abwehrhaltungen, erlitt und vom 16.02.2020 bis zum 18.02.2020 arbeitsunfähig war.

M L hat hiedurch das Vergehen der Körperverletzung im Zustand voller Berausung nach den §§ 83 Abs. 1, 287 Abs. 1 StGB begangen und wird hierfür nach § 287 Abs. 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 3 (drei) Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der nach Art. 34 des GGG mit pauschal mit CHF 1'000.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Gemäss § 308 StPO werden die mit CHF 1'000.00 bestimmten Verfahrenskosten für uneinbringlich erklärt.

Gemäss § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zur Gänze bedingt nachgesehen.

Gründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere des verlesenen Akteninhalts, nämlich des Abschlussberichts der Landespolizei vom 22.06.2020 zu Fall-Nr. FL-2020 [REDACTED] (ON 1), der schweizerischen Strafregisterauskunft des Angeklagten (ON 11), der liechtensteinischen Strafregisterauskunft (ON 12) sowie des Zustellnachweises bezüglich der Ladung des Angeklagten (ON 13, AS 123), steht nach der Verlesung der Verantwortung des Angeklagten (ON 1, AS 25 ff) sowie der durchgeführten zeugenschaftlichen Vernehmung des A B in der Schlussverhandlung nachfolgender **Sachverhalt** als erwiesen fest:

Der Angeklagte ist am ***.1987 in Buchs zur Welt gekommen und schweizerischer Staatsangehöriger. Er wohnt in 9470 Buchs, ***. Zu seinen Vermögensverhältnissen finden sich keine Angaben im Akt.

Er ist im Inland unbescholten, jedoch weist seine schweizerische Strafregisterauskunft vier Verurteilungen auf:

- Mit Strafmandat vom 03.05.2011 des Untersuchungsamts Altstätten wurde er zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von CHF 1'000.00 verurteilt und zwar wegen Übertretung nach Art 19a CH-BMG, wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Heilmittelgesetz nach Art 86 Abs 3 CH-HMG, der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln nach Art 90 Abs 1 CH-SVG, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Motorfahrzeugführer) nach Art 90a Abs 1 CH-SVG, wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall nach Art 92 Abs 1 CH-SVG, wegen eines Vergehens gegen das Waffengesetz nach Art 33 Abs 1 CH-WG und einer Übertretung nach Art 34 Abs 1 CH-WG.
- Mit Strafmandat des Untersuchungsamts Altstätten vom 08.01.2015 wurde er neuerlich wegen Übertretung nach Art 19a CH-BMG, wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand nach Art 92 Abs 2 lit b CH-SVG und der Übertretung nach Art 143 Abs 3 der CH-VZV zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00 sowie einer Busse von CHF 350.00 verurteilt.
- Mit weiterem Strafmandat vom 28.08.2019 des Untersuchungsamts Altstätten wurde er zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 70.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von CHF 300.00 wegen Beschimpfung (mehrfache Begehung) nach Art 177 CH-StGB sowie wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (mehrfache Begehung) nach Art 285 Abs 1 CH-StGB verurteilt.
- Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat widerrief diese bedingte Strafnachsicht am 04.03.2019, wobei dies in einem Strafmandat erfolgte, mit welchem der Angeklagte wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art 19 Abs 1 lit d CH-BMG und wegen Vergehen gegen das Waffengesetz nach Art 33 Abs 1 CH-WG zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 80.00 verurteilt wurde, wobei es sich um eine Gesamtstrafe zum Urteil vom 28.08.2018 des Untersuchungsamtes Altstätten handelt.

Aus den soeben erwähnten Verurteilungen ergibt sich, dass der Angeklagte ein Suchtproblem hat und im berauschten Zustand zur Delinquenz neigt.

Am 15.02.2020 bestieg der Angeklagte in stark alkoholisiertem Zustand den Linienbus, welcher vom Bahnhof in Grabs nach Liechtenstein zum Busbahnhof in Schaan fuhr. Er setzte sich auf den Sitzplatz gegenüber von A B und fragte diesen, wie lange es dauere, bis sie in Schaan beim Busbahnhof seien. A B erwiderte, dass dies in 10

Minuten der Fall sei. M L attackierte den A B mehrfach verbal und forderte ihn auf, ihm endlich zuzusagen, wie lange es noch dauere, wobei er seine fast leere Whiskeyflasche mit einem Fassungsvermögen von 70 cl in der Hand hielt. Er sagte sodann zu A B: „Entweder sagst du mir jetzt, wo wir sind, oder ich schlage dich!“. Als sie bei der Bushaltestelle „Zollstrasse“ ankamen, wurde M L übergriffig und zog den A B aus dem Bus hinaus ins Freie. Die Bushaltestelle befindet sich auf Schaaner Gemeindegebiet. Sodann schlug der Angeklagte dem A B zwei bis drei Mal die fast leere Whiskeyflasche an den Kopf. Zusätzlich versetzte er ihm einen Faustschlag ins Gesicht, sodass A B eine 1,5 cm x 1,5 cm grosse Prellmarke an der linken Stirn, Schmerzen an den Rippen rechts sowie Hämatome an den Unterarmen, die beiden letztgenannten Verletzungen aufgrund der Abwehrhaltungen, erlitt und vom 16.02.2020 bis zum 18.02.2020 arbeitsunfähig war. Ob der Angeklagte schon im Bus auf A B einschlug oder ob sämtliche Schläge draussen erfolgten, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Jedoch ergibt sich aus den Aussagen des A B ihm die erlittenen Verletzungen durch den Angeklagten zugefügt wurden.

Bei der Tatbegehung war M L stark alkoholisiert. Gemäss seinem Atemlufttest hatte er 1,84 ‰. Die Busfahrt und der Übergriff ereigneten sich um ca. 11.32 Uhr. Die Atemalkoholtestung fand um 15.47 Uhr statt. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte zur Tatzeit also noch eine weit höhere Alkoholisierung aufwies.

Der Geschädigte A B wurde im Spital Grabs ärztlich untersucht und erhielt sodann Tabletten gegen die Kopfschmerzen. Diese Tabletten nahm er auch einige Tage ein. Nach dem 18.02.2020 ging er aber wieder regulär zur Arbeit. Gemäss eigenen Angaben hat er heute noch ab und an Kopfschmerzen, die vom Übergriff her resultieren.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender **Beweiswürdigung**:

Der Angeklagte wurde im Rechtshilfeweg einvernommen und gab zur Sache befragt am 04.06.2020 an, dass er sich an gar nichts mehr erinnern könne. Er habe zu viel Alkohol getrunken. Bei Alkohol habe er sehr schnell einen Black out. Da er sein Alkoholproblem erkannt habe und sein Leben auf die Reihe bekommen wolle, nehme er freiwillig seit rund eineinhalb Monaten Antabus. Abschliessend gab er zu Protokoll, dass ihm der Vorfall leid tue und es ohne Alkohol nicht so weit gekommen wäre, wenn es sich so ereignet habe, wie ihm dies anlässlich der Vernehmung geschildert worden sei (ON 1, AS 29). Dass sich der Vorfall so zugetragen hat, ergibt sich aus der glaubwürdigen Schilderung des A B vor der Landespolizei am 19.02.2020 (ON 1, AS 37 ff.).

Auch die Aussage des Buschauffeurs P R vor der Landespolizei am 24.02.2020 bestätigt im Grossen und Ganzen die Schilderungen des Geschädigten A B. Gemäss den Schilderungen des Buschauffeurs R schlug der Angeklagte bereits im Bus mit der Flasche auf den Geschädigten ein. Ob der physische Übergriff, der die Verletzungen des B verursachte, im Bus oder nach dem Herauszerren aus dem Bus draussen geschehen ist, ist irrelevant. Bei beiden Versionen verhält es sich so, dass der Angeklagte dem Geschädigten B die geschilderten Verletzungen im Zustand der vollen Berausung zugefügt hat.

Rechtlich ergibt sich das Folgende:

Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rausch versetzt ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die **ihm ausser diesem** Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rausch begangene Tat androht. Gemäss § 287 Abs 2 StGB ist der Täter nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung zu verfolgen, wenn die ihm Rausch begangene mit Strafe bedrohte Handlung nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung zu verfolgen ist. Beim Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB handelt es sich um ein Officialdelikt. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Durch die vorstehend geschilderte Tat hat der Angeklagte M L das Vergehen der Körperverletzung im Zustand voller Berausung nach den §§ 83 Abs 1, 287 Abs 1 StGB begangen, da er im Zustand voller Berausung (1,84 Gewichtspromille und mehr) den A B physisch attackierte, diesem zwei bis drei Mal eine fast leere Whiskeyflasche an den Kopf schlug und ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, sodass dieser entsprechende Verletzungen davontrug. Aufgrund der Berausung muss davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte einen entsprechenden Vorsatz nicht mehr fassen konnte. Begeht jemand, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen Vollrausch versetzt hat, im Rausch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, so darf er wegen dieser (abgesehen vom Fall der actio libera in causa) nicht zur Verantwortung gezogen werden; es fehlt an der Schuld, weil der Täter im Tatzeitpunkt infolge einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung

zurechnungsunfähig (§ 11 StGB) gewesen ist. Das entspricht zum Einen durchaus dem Grundsatz, dass nur derjenige strafbar ist, der schuldhaft handelt (§ 4 StGB); zum anderen wäre es aber sowohl nach allgemeinem Rechtsempfinden als auch unter dem Aspekt eines wirksamen strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes in besonderem Masse unerträglich, einem Täter, der seine volle Berausung gewollt oder zumindest sorglos herbeigeführt und sich damit schuldunfähig gemacht hat, „einen Freibrief für seine Ausschreitungen zu geben“ und es solcher Art hinzunehmen, dass er in diesem Zustand sanktionslos Strafbares tun darf. Handlungen in diesem Zustand sind somit gemäss § 287 StGB trotzdem strafbar, wenn sich der Täter zuvor vorsätzlich oder fahrlässig in einen entsprechenden Rauschzustand versetzt hat. Beim Angeklagten ist aufgrund seiner Suchtproblematik, welche durch die vorstehend angeführten Verurteilungen in der Schweiz dokumentiert ist und die auch dazu geführt hat, dass er nunmehr eine Antabus-Therapie macht, davon auszugehen, dass er sich zumindest fahrlässig, das heisst mit einer auffallenden Sorglosigkeit, in diesen Rauschzustand versetzt hat. Denn gemäss eigenen Angaben führt der Konsum von Alkohol bei ihm schnell zu einem „Black out“. Auch seine Vorstrafen zeugen wie erwähnt davon, dass er wusste, wie er darauf reagiert, wenn er Alkohol trinkt, nämlich dass dadurch die Wahrscheinlichkeit massiv erhöht wird, dass er strafbare Handlungen begeht. Folglich liegt ein zumindest fahrlässiges Versetzen in einen Rauschzustand vor und somit gelangt § 287 StGB zur Anwendung. Daher ist auf den Vorsatz bezüglich der Rauschestat, also bezüglich des Einprügelns auf das Opfer B, nicht weiter einzugehen. Auch alle übrigen subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale der §§ 83 Abs 1, 287 Abs 1 StGB wurden vom Angeklagten verwirklicht und ist er daher entsprechend schuldig zu sprechen.

Aufgrund der Vorstrafenbelastung des Angeklagten konnte § 37 StGB nicht zur Anwendung gelangen. Es wurde daher von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und eine entsprechende Freiheitsstrafe ausgefällt. Der Strafrahmen beläuft sich auf bis zu 12 Monate Freiheitsstrafe. Mit drei Monaten Freiheitsstrafe ist eine Strafe im unteren Viertel festgesetzt worden. Bei der Strafzumessung erschwerend wurde die Vorstrafenbelastung gewertet und die Tatsache, dass der Angeklagte mit einer Flasche auf sein Opfer eingeschlagen hat. Mildernd konnte nichts berücksichtigt werden, da von einem reumütigen Geständnis nicht ausgegangen werden kann, zumal sich der Angeklagte an Nichts erinnern kann. Anlässlich seiner Einvernahme hat der Angeklagte ausgesagt, dass er sein Leben ändern wolle und eine Antabus-Therapie begonnen habe. Da er zur Schlussverhandlung nicht erschienen ist, konnte er diesbezüglich nicht weiter befragt werden, sodass weitere diesbezügliche Erkenntnisse fehlen. Das Fürstliche Landgericht geht jedoch davon aus, dass beim Angeklagten eine entsprechende

Problemeinsicht nunmehr vorliegt und dass daher aus spezialpräventiven Gründen die Strafe nicht vollzogen werden muss. Auch aus generalpräventiven Gründen bedarf es im gegenständlichen Fall nicht der Verhängung einer unbedingten Strafe, sodass in Anwendung von § 43 Abs 1 StGB die verhängte Freiheitsstrafe bei einer Probezeit von drei Jahren zur Gänze bedingt nachgesehen wurde.

Die Kosten wurden für uneinbringlich erklärt, da das Fürstliche Landgericht ebenfalls davon ausgeht, dass der Angeklagte aufgrund seiner Suchtproblematik nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, für die Gerichtskosten aufzukommen.

Fürstliches Landgericht

A E

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



J B

Prüfungsaufgabe II

Prüfungsaufgabe II: (30 Punkte)

Verfassen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ **AZ 15 ES.** [REDACTED] als Verteidiger/-in des E St die schriftliche Berufungsausführung hinsichtlich der von diesem gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25.10.2021 fristgerecht wegen "Nichtigkeit, Schuld und Strafe" angemeldeten Berufung.

Beachten sie bzw. gehen Sie davon aus, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten Aktenstücke („Ordnungsnummern“) und hinsichtlich der vorgelegten Aktenstücke die jeweils nicht kopierten Aktenseiten für die Aufgabenlösung unerheblich sind.

Art. 85 SVG, Art. 31 SVG, Art. 8 VRV liegen in Kopie bei.

Eine Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld ist nicht zu erheben!

Ein Verfahrenshilfeantrag ist nicht zu stellen!

Art. 31 SVG

Pflichten gegenüber Fussgängern

1) Den Fussgängern ist das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen.

2) Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten.

3) An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist auf ein- und aussteigende Personen Rücksicht zu nehmen.

Art. 85 SVG

Verletzung der Verkehrsregeln¹²³

1) Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der aufgrund desselben erlassenen Verordnungen verletzt, wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft.¹²⁴

2) Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.¹²⁵

Art. 8 VRV

Verhalten gegenüber Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten⁷²

1) Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger oder Benutzer eines fahrzeugähnlichen Gerätes, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will, den Vortritt gewähren. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, dass er dieser Pflicht nachkommen kann.⁷³

2) Bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung haben abbiegende Fahrzeugführer den Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten für das Überqueren der Querstrasse den Vortritt zu lassen. Dies gilt bei Lichtsignalen nicht, wenn die Fahrt durch einen grünen Pfeil freigegeben wird und kein gelbes Warnlicht blinkt.⁷⁴

3) Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer im Kolonnenverkehr nötigenfalls zu halten, wenn Fussgänger oder Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten darauf warten, die Fahrbahn zu überqueren.⁷⁵

4) Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.

5) Die Führer dürfen gekennzeichnete Schulbusse, die halten und die Warnblinklichter eingeschaltet haben, nur langsam und besonders vorsichtig überholen; nötigenfalls müssen sie halten.⁷⁶

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 30. OKT. 2020

Liechtenstein Staatsanwaltschaft
26. OKT. 2020
Beilagen: [REDACTED]
GZ - [REDACTED]

Fall-Nr. FL 2020- [REDACTED]
Sachbearbeitung B [REDACTED] G [REDACTED]
Abteilung Kommissariat Sicherheit
Datum Freitag, 23. Oktober 2020

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: ASV (elektronische Übermittlung)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft

Anlass- und Abschlussbericht

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Ersuchen um Prüfung eines Rechtshilfeersuchens an die zuständigen Behörden in Rumänien zwecks einer Einvernahme zur Sache des Zeugen ST [REDACTED] M [REDACTED], geb. [REDACTED] 1972, welcher sich gegenwärtig in Rumänien aufhält und dort seinen festen Wohnsitz hat.

Tatbestand 1 StGB, § 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit
Tatverdächtige/r NP1 ST [REDACTED] E [REDACTED], geb. [REDACTED] 1969
Tatmittel FZ1 Personenwagen, PORSCHE, CAYENNE, FK- [REDACTED]
Opfer NP2 Ü [REDACTED] V [REDACTED], geb. [REDACTED] 1994, PB

Tatbestand 2 Überholen eines haltenden Fahrzeuges vor Fussgängerstreifen
SVG Art. 85, SVG Art. 33 Abs. 5, VRV Art. 12 Abs. 1
Tatverdächtige/r NP1 ST [REDACTED] E [REDACTED], geb. [REDACTED] 1969
Tatmittel FZ1 Personenwagen, PORSCHE, CAYENNE, FK- [REDACTED]

Tatbestand 3 Linksvorbeifahren an Verkehrsinseln
SVG Art. 85, SVG Art. 32 Abs. 1, VRV Art. 9 Abs. 3
Tatverdächtige/r NP1 ST [REDACTED] E [REDACTED], geb. [REDACTED] 1969
Tatmittel FZ1 Personenwagen, PORSCHE, CAYENNE, FK- [REDACTED]

visiert: 22.10.2020 [REDACTED]
freigegeben: 23.10.2020 [REDACTED]

3

Tatbestand 4

Nichtgewähren des Vortritts gegenüber Fussgängern auf Fussgängerstreifen

SVG Art. 85, SVG Art. 31 Abs. 2, VRV Art. 8 Abs. 1

Tatverdächtige/r NP1

S [REDACTED] E [REDACTED] geb. [REDACTED] 1969

Tatmittel FZ1

Personenwagen, PORSCHE, CAYENNE, FK- [REDACTED]

Tatbestand 5

Überholen links der Sicherheitslinie

SVG Art. 85, SVG Art. 25 Abs. 1, SVG Art. 32 Abs. 2, SSV Art. 72 Abs. 6 Bst.a

Tatverdächtige/r NP1

ST [REDACTED] E [REDACTED], geb. [REDACTED] 1969

Tatmittel FZ1

Personenwagen, PORSCHE, CAYENNE, FK- [REDACTED]

Tatbestand 6

StGB, §229 Urkundenunterdrückung

allenfalls §295 Unterdrückung eines Beweismittels

Tatverdächtige/r NP1

ST [REDACTED] E [REDACTED], geb. [REDACTED] 1969

Unterdrückte Urkunde SA1

Urkunde / Einvernahmeprotokoll

Tatort TB1 - 5

FL-9494 Schaan, Benderer Strasse 21, Fussgängerstreifen HILCONA

Strassenstatus

Innerorts

Höchstgeschwindigkeit

50 km/h

Tatzeit

Donnerstag, 27. Februar 2020 ca. 06:58 Uhr

Tatort TB6

FL-9490 Vaduz, Gewerbeweg 4, Einvernahmezimmer / Landespolizei

Tatzeit

Mittwoch, 11. März 2020 ca. 17:15 Uhr

► **Einleitung**

Ü [REDACTED] V [REDACTED], geb. [REDACTED] 1994, erschien am 27.02.2020 persönlich beim Schalter der Landespolizei und meldete, dass er am Morgen fast von einem Personenwagen auf einem Fussgängerstreifen überfahren worden sei.

Das Fahrzeug habe die Nummer «FK- [REDACTED]» (A) und es handelte sich dabei um einen [REDACTED] Porsche Cayenne.

visiert: 22.10.2020 [REDACTED]

freigegeben: 23.10.2020 [REDACTED]

FL- [REDACTED] § [REDACTED] 1

5

Sachverhalt

Tatbestand 1 - 5

ST [REDACTED] E [REDACTED] wird dringend verdächtig am Donnerstag, 27. Februar 2020 um ca. 06:58 Uhr in FL-9494 Schaan, Benderer Strasse 21, mit seinem Personenwagen PORSCHE CAYENNE, «FK-[REDACTED]» (A) den vor einem Fussgängerstreifen stehenden Linienbus der LBA (Linie 11) durch Linksvorbeifahren an der dortigen Verkehrsinsel überholt zu haben.

Dabei überholte ST [REDACTED] E [REDACTED] den Linienbus der LBA durch Überfahren der Sicherheitslinie und musste vor dem Fussgängerstreifen eine Vollbremsung bzw. Notstopp machen, da Ü [REDACTED] V [REDACTED] gerade dabei war, dort die Strasse zu überqueren. ST [REDACTED] E [REDACTED] gefährdete Ü [REDACTED] V [REDACTED], da dieser nicht damit rechnen konnte, dass von seiner linken Seite her ein Personenwagen heranzufahren kommt.

Auch Ü [REDACTED] V [REDACTED] machte auf dem Fussgängerstreifen sofort einen Stopp und trat auch einen Schritt zurück. ST [REDACTED] E [REDACTED] habe seinen Personenwagen noch vor dem Fussgängerstreifen angehalten können, habe die Fahrt aber sofort fortgesetzt, als er bemerkt habe, dass Ü [REDACTED] V [REDACTED] gewartet habe. Zudem seien bereits andere Fahrzeuge auf der Gegenfahrbahn angefahren gekommen.

So setzte ST [REDACTED] E [REDACTED] seine Fahrt fort ohne Ü [REDACTED] V [REDACTED] den gegebenen Vortritt auf dem Fussgängerstreifen zu gewähren.

ST [REDACTED] E [REDACTED] habe sich in der Folge mit hoher Geschwindigkeit in südliche Richtung entfernt.

Tatbestand 6

Die Befragung mit ST [REDACTED] E [REDACTED] zur Sache (Tatbestände 1 bis 5) wurde am 11.03.2020 um 17:13 Uhr beendet. Die Einvernahme wurde sodann ausgedruckt und ST [REDACTED] E [REDACTED] zur Durchsicht und Unterschrift vorlegt. ST [REDACTED] E [REDACTED] las die Einvernahme durch und unterschrieb die letzte Seite.

Er wird folglich vom Schreibenden darauf hingewiesen, dass er auch die übrigen Seiten unterschreiben bzw. visieren solle. Was ST [REDACTED] E [REDACTED] dann auch macht. In der Folge verlangt ST [REDACTED] E [REDACTED] eine Kopie der Einvernahme.

Bezüglich der Einvernahme wurde ST [REDACTED] E [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft verwiesen, wo er die Einvernahme und auch die restlichen Akten zum Fall einsehen könne. In der Folge zerriss ST [REDACTED] E [REDACTED] die von ihm bereits unterschriebene Einvernahme, da er sich mit dem Vorgehen der Landespolizei nicht einverstanden zeigte.

ST [REDACTED] E [REDACTED] erklärt, die Einvernahme für ungültig, wenn er sie nicht mitnehmen könne. Ausserdem könne er nicht hinter dem stehen, was ein Rumäne (ST [REDACTED] M [REDACTED]), der schlecht Deutsch spreche, gegenüber der Landespolizei angegeben habe.

ST [REDACTED] E [REDACTED] versuchte dann noch mit seinem Anwalt telefonisch in Verbindung zu treten, was ihm aber nicht gelang. Er gab darauf an, dass er am Folgetag mit seinem Anwalt wiederkommen und die Sache klären werde.

x

ST [REDACTED] E [REDACTED] ist jedoch nicht mehr erschienen.

Privatbeteiligung

Ü [REDACTED] V [REDACTED] schliesst sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an.

Beweismittel

► Ausgerückt

Am 28.02.2020 (also am Folgetag des Vorfalls in Schaan) begaben sich Pol. M [REDACTED] M [REDACTED] und Pol. S [REDACTED] C [REDACTED] nach Schaan/Vaduz, um das fragliche Fahrzeug zu kontrollieren. Beachten Sie dazu den beiliegenden Amtsvermerk von Pol. M [REDACTED] M [REDACTED].

► Tatortbeschreibung

Bezüglich der Tatortbeschreibung beachten Sie bitten die beiliegende Fotodokumentation.

► Aussagen der Beteiligten

Einvernahme ST [REDACTED] E [REDACTED]

ST [REDACTED] E [REDACTED] wurde am 11.03.2020 beim Polizeiposten Vaduz zur Sache befragt. Beachten Sie dazu auch die obigen Ausführungen. Das von ST [REDACTED] E [REDACTED] zerrissene Originaldokument befindet sich bei den Akten der Landespolizei. Die Rohfassung wurde nochmals ausgedruckt und befindet sich ohne Unterschriften in der Beilage. (Beachten Sie auch die dazugehörige Fotodokumentation.)

Einvernahme Ü [REDACTED] V [REDACTED]

Ü [REDACTED] V [REDACTED] wurde am 27.02.2020 beim Polizeiposten Vaduz zur Sache befragt. (Beachten Sie dazu das beiliegende Einvernahmeprotokoll)

► Aussagen der Zeugen

ST [REDACTED] M [REDACTED] – Beifahrer im Fahrzeug von ST [REDACTED] E [REDACTED]

ST [REDACTED] M [REDACTED] konnte bis anhin noch nicht schriftlich zur Sache befragt werden. ST [REDACTED] M [REDACTED] a war von Mai 2018 bis April 2020 bei der Firma [REDACTED] als «Director New Business Development» angestellt gewesen.

Gemäss Amtsvermerk spricht ST [REDACTED] M [REDACTED] a sehr gut Deutsch und versteht auch Dialekt.

Recherchen ergaben, dass er in Bukarest, Rumänien, ansässig und dort auch erwerbstätig ist, nämlich bei den Firmen:

- [REDACTED] (r)
- T [REDACTED]

9

T [REDACTED] S [REDACTED] – Busfahrer

T [REDACTED] S [REDACTED] wurde am 18.06.2020 um ca. 11:20 Uhr telefonisch zu Sache befragt. Bei diesem Telefonat kam zu Tag, dass er den Vorfall nicht richtig mitbekommen habe bzw. er sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern könne. Ihm sei nur ein Fahrzeug vermeintlich ein Porsche oder ähnlich aufgefallen, welcher schnell und mit aufheulendem Motor in Richtung Zentrum von Schaan gefahren sei. Das Fahrzeug sei an seinem Bus vorbeigefahren. Mehr könne er dazu aber nicht sagen.

Ermittlungen / Massnahmen**► Bemerkungen**

Am Folgetag, dem 28.02.2020, konnte eine Patrouille der Landespolizei (Pol. M [REDACTED] M [REDACTED] und Pol. S [REDACTED] Cl [REDACTED]) den Porsche von ST [REDACTED] E [REDACTED] in Schaan feststellen. Auf Grund des herrschenden Verkehrs konnte die Patrouille das Fahrzeug aber nicht direkt anhalten. Erst in Vaduz, als der Beifahrer (ST [REDACTED] M [REDACTED]) ausgestiegen war, konnte dieser von der Landespolizei befragt werden.

Er wurde von den Beamten bezüglich des Vorfalls vom Vortag mündlich befragt.

Dabei gab ST [REDACTED] M [REDACTED] gegenüber Pol. M [REDACTED] M [REDACTED] mündlich befragt an, dass er bei diesem Vorfall in Schaan als Beifahrer im Fahrzeug von ST [REDACTED] E [REDACTED] gesessen habe und die Notbremsung auf dem Fussgängerstreifen miterlebt habe.

Folglich übergab ST [REDACTED] M [REDACTED] eine Visitenkarte an Pol. M [REDACTED] M [REDACTED] mit den Kontaktdaten des Lenkers vom Vortag - nämlich ST [REDACTED] E [REDACTED]

Als Halter des PORSCHE CAYENNE, «FK- [REDACTED] (A) konnte die Firma « [REDACTED] ermittelt werden.

ST [REDACTED] E [REDACTED] gab bei der Einvernahme an, dass er eine Liste bringen wolle, mit Personen, die das genannte Fahrzeug fahren. Die Liste ist aber nicht bei der Landespolizei eingelangt. Ebenso wenig wie die Kontaktdaten von S [REDACTED] M [REDACTED]

Diese konnten später von der Landespolizei erhoben werden.

Opferbelehrung

Ü [REDACTED] V [REDACTED] wurde über die Opferrechte belehrt (siehe Einvernahme in der Beilage).

Berichterstattung

Alle Beteiligten wurden über eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft sowie das Amt für Strassenverkehr in Kenntnis gesetzt.



23

Fall-Nr.: FL 2020-[REDACTED]
Befragung durch: B [REDACTED] G [REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 11. März 2020 / 16:00 Uhr
Weiter anwesend:

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	ST [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	ST [REDACTED]		
Vornamen:	E [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED] 1969		
Geburtsort / Land:	[REDACTED] / Oesterreich		
Nationalitäten:	Oesterreich		
Zivilstand:	ledig		
Mutter-/ weitere Sprachen	Deutsch		
Beruf:	Selbständig		
Wohnadresse:	FL-9493 Mauren, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	S [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	M [REDACTED]		

25

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: 7000 CHF montl. / brutto
- Vermögen: ca. 2 Mio Franken
- Schulden: 1.5 Mio Franken
- Sorgepflichten: keine

§ 147 StPO

Persönliche Verhältnisse

Zu meinen persönlichen Verhältnissen gebe ich ergänzend wie folgt an:

- Schulbildung: Primarschule / Weiterführende Schulen / Lehre als Kaufmann
- Vorstrafen: keine
- Bewährungshilfe: keine

§ 145 iVm § 116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: SVG-Widerhandlung / StGB (Leib u. Leben).

Konkret werden Sie verdächtigt, am 27.02.2020 um ca. 07:00 Uhr bei der Bushaltestelle "HILCONA" in Schaan den Linienbus der LBA mit Ihrem PW PORSCHE Cayenne linksseitig überholt und dabei einen Fussgänger gefährdet zu haben.

2+

§ 147 iVm § 130 StPO**Verteidigerkontakt**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO**Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung**

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO**Aussagebereitschaft**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1 Fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

Ja.

Frage-2 Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

ja.

Frage-3 Wie äussern Sie sich zum Tatverdacht?

Also erstens kann man sagen, dass das ein Firmenfahrzeug ist, was von vielen Leuten gefahren wird.

19

Frage-4 Sind Sie an diesem Morgen vom 27.02.2020 mit diesem Fahrzeug gefahren?

Definitiv nein.

ich würde mich an einen Bus und an einen Fussgänger erinnern.

Frage-5 Wer soll dann gefahren sein?

Ich kann Ihnen eine Liste bringen mit Leuten, die mit diesem Fahrzeug fahren.

Frage-6 Am Freitag 28.02.2020 wurde Ihr Beifahrer von der Landespolizei kontrolliert und kurz befragt. Was sagen Sie dazu?

Am 28.02.2020 bin ich von Vaduz definitiv von der Äulestrasse aus nach Bad Ragaz gefahren.

Über Frage: An diesem Tag ist Herr St [REDACTED] M [REDACTED] (Rumänien) von Feldkirch nach Vaduz gefahren. Ich selbst bin erst in Mauren zugestiegen, wo mich Herr St [REDACTED] abgeholt hatte. Das war morgens.

Wir sind dann nach Schaanwald und dann direkt weiter über Schaan nach Vaduz. Dort ist der Herr S [REDACTED] ausgestiegen und ich habe das Fahrzeug übernommen. Und bin wie gesagt nach Bad Ragaz gefahren.

Ich möchte mich korrigieren. Herr St [REDACTED] ist von Feldkirch kommend nach Mauren gefahren. Er hatte mich dort abgeholt und von Mauren weg, bin ich nach Vaduz gefahren. Die Fahrstrecke bleibt sich gleich. In Vaduz habe ich Herrn St [REDACTED] aussteigen lassen und bin wie gesagt, nach Bad Ragaz weitergefahren.

Frage-7 Wer war der Beifahrer in Ihrem Fahrzeug am 28.02.2020?

Ich gebe Ihnen eine Liste, da steht der Beifahrer vom 28.02.2020 auch drauf.

Frage-8 Herr St [REDACTED] wurde am 28.02.2020 von den Beamten der Landespolizei danach befragt, wer am Vortag den 27.02.2020 den Porsche Cayenne gelenkt habe. Dabei gab der Beifahrer (Herr St [REDACTED]) unmissverständlich an, dass Sie am Vortag den fraglichen Wagen gelenkt hatten. Was sagen Sie dazu?

Herr St [REDACTED] sagte zu mir, dass er meine Karte abgegeben hatte, weil ihn die Polizei gefragt hatte, wer das Fahrzeug lenkt. Er hat es einfach nicht verstanden.

31

Frage-9 Herr St [REDACTED] übergab der Landespolizei eine Visitenkarte mit dem Vermerk, dass das der Lenker des Fahrzeuges vom Vortag gewesen sei. Es ist Ihre Visitenkarte. Was sagen Sie dazu?

Nocheinmal, das stimmt alles nicht.

Er wurde nur gefragt, wer jetzt, als er in Vaduz ausgestiegen war, gefahren sei. Das bezog sich nicht auf den Vortag.

Wenn Herr St [REDACTED] mich besucht, dann hat er die Erlaubnis mit dem Auto zu fahren.

Frage-10 War Herr St [REDACTED] am Vortag mit dem Fahrzeug unterwegs?

Das weiss ich nicht.

Über Frage: ich weiss das nicht, weil ich ganz selten mit dem Fahrzeug unterwegs bin.

Frage-11 Herr St [REDACTED] gab gegenüber der Landespolizei bereits an, dass er auch am Vortag mit dem fraglichen Fahrzeug unterwegs war und zwar als Beifahrer. Was sagen Sie dazu?

Keine Ahnung, das weiss ich nicht.

Frage-12 Herr St [REDACTED] gab gegenüber den Beamten der Landespolizei an, dass er am 27.02.2020 als Beifahrer im Porsche Cayenne sass und Sie das Fahrzeug gelenkt hatten. Was sagen Sie dazu?

Das habe ich jetzt schon zweimal gesagt und ich glaube, dass er die Beamten nicht verstanden hatte. Ich glaube nicht, dass er den Vortag gemeint hatte. Er hatte das nur gemeint, weil er grade ausgestiegen ist.

Frage-13 Der Beifahrer Herr St [REDACTED] konnte sich gemäss seinen Angaben noch recht gut an das Bremsmanöver auf dem Fussgängerübergang in Schaan erinnern. Was sagen Sie dazu?

Dann ist er vielleicht selbst gefahren oder er hat die Beamten nicht verstanden.

Mir hat er gesagt, dass er nur nach dem Fahrer des Fahrzeuges gefragt wurde, der ihn gerade rausgelassen hatte am Freitag 28.02.2020.

33

Frage-14

Ich stelle Ihnen abschliessend nochmals die Frage, haben Sie den Porsche Cayenne am 27.02.2020 um 07:00 Uhr in Schaan gelenkt bzw. den bei der Bushaltestelle „Hilcona“ stehenden Linienbus linksseitig vom Verkehrsteiler überholt?

Nein.

Frage-15

Wo ist Herr St [REDACTED] jetzt? Können Sie uns seine komplette Anschrift zukommen lassen?

Der ist in Rumänien. Wie gesagt, ich gebe ihnen die Kontaktdaten, die ich habe.

Frage-16

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

Ich bin überrascht, dass man schlecht deutschsprechende Rumänen nach einem Sachverhalt fragte, den er gar nicht verstanden hatte.

Frage-17

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

Ja.

Frage-18

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Administrativbehörde, worauf in deren Zuständigkeit Massnahmen gegen Sie geprüft und eingeleitet werden können. Haben Sie dies verstanden?

ja.

35

Frage-19

Es erfolgt eine Berichterstattung an das Ausländer- und Passamt zur Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen (z.B. Einreiseverbot). Möchten Sie sich dazu äussern?

Nein.

Frage-20

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

Ja.

Ende der Befragung 17:13 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

ST [REDACTED]

Befragt durch:



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

37

Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2020-██████████
Ereignis: StGB - Urkunden
Ort: FL-9490 Vaduz, Gewerbeweg 4
Datum: Mittwoch, 11. März 2020 ca. 17:15 Uhr
Erstellt am/ durch: 07.07.2020 / B ████████ G ████████
Bemerkungen:



UA

Fall-Nr.: [REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 27. Februar 2020 / 09:12 Uhr
Weiter anwesend:

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	Ü [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	Ü [REDACTED]		
Vornamen:	V [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED] 1994		
Geburtsort / Land:	Feldkirch / Oesterreich		
Nationalitäten:	Oesterreich		
Zivilstand:	ledig		
Mutter-/ weitere Sprachen	Deutsch		
Ausländerstatus:	Grenzgänger		
Beruf:	[REDACTED]		
Wohnadresse:	A-6830 Rankweil, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED]		

[REDACTED]

43

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 116 StPO Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 115 StPO Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

Art. 8 OHG Opferbelehrung – Opferhilfe

Sie werden über die Opferhilfe gemäss Art. 8 Opferhilfegesetz informiert.

- Ich werde bei Bedarf selbst mit der Opferhilfestelle in Kontakt treten.
- Ich habe das Informationsblatt "Opferhilfe" ausgehändigt erhalten.

§ 31a StPO Opferbelehrung – Opferrechte

Sie werden über die Opferrechte gemäss § 31a StPO informiert.

- Ich verzichte auf den Beizug der Opferhilfestelle zur Vernehmung.
- Ich habe das Informationsblatt „Opferrechte“ ausgehändigt erhalten.

§ 32 StPO Privatbeteiligung

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

- Ich schliesse mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekannt geben werde.

§ 118 StPO Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

45

Frage-1 Sie bringen am 27.02.2020 persönlich zur Anzeige, dass Sie heute Morgen fast von einem Personenwagen auf einem Fussgängerstreifen überfahren wurden. Was sagen Sie dazu?

Ja, das stimmt so, ich möchte Anzeige gegen den Lenker des Personenwagens PORSCHE Cayenne mit dem Kontrollschild „FK [REDACTED]“ machen.

Ich war heute Morgen um ca. 0645 Uhr mit der Arbeit fertig und war danach auf dem Nachhauseweg. Ich arbeite bei der Firma HILCONA in Schaan. Da ich mein Auto auf dem gegenüberliegenden Parkplatz abgestellt hatte, musste ich die Hauptstrasse „Benderer Strasse“ überqueren.

Dazu stellte ich mich zu Fussgängerstreifen und wollte die Strasse überqueren. Ich wartete dort, da ein LBA – Bus angefahren kam. Der Bus hielt an und ich begann darauf die Strasse auf dem Fussgängerstreifen zu überqueren. Als ich in der Mitte der Strasse war, bemerkte ich einen Porsche Cayenne, der den Bus überholte und direkt auf mich zufuhr. Ich hielt sofort an und machte einen Schritt retour.

Der Porschefahrer legte eine Vollbremsung hin und als er bemerkte, dass ich stand, setzte er seine Fahrt fort. Der Porschefahrer setzte seine Fahrt darauf sehr zügig fort, weil auch auf der Gegenfahrbahn schon wieder Autos angefahren kamen.

Über Frage: Ja, der Porsche hatte bis zum Stillstand angehalten. Er setzte die Fahrt aber dann sofort wieder fort.

Frage-2 Können Sie Angaben zum Fahrer des Porsches machen?

Der Fahrer war sicher männlich und hatte einen Beifahrer dabei. Beim Beifahrer kann ich aber nicht eindeutig sagen, ob er auch männlich war.

Der Fahrer war zwischen 40 und 50 Jahre alt. Das Ganze ging sehr schnell, aber ich glaube, dass er einen Bart gehabt haben könnte.

Frage-3 Haben Sie Angaben zum Busfahrer?

Nein, der ist dann auch weitergefahren. Er ist in die Bushaltestelle gefahren.

4X

Frage-4 Was haben sie dann weiters gemacht?

Ich habe dann sofort um 07:02 Uhr die Landespolizei verständigt und dort wurde ich gebeten, dass ich mich zwischen 08:00 und 12:00 Uhr persönlich beim Schalter melde.

Frage-5 Wurden Sie verletzt?

Nein.

Über Frage: Nein, ich kam deswegen auch nicht zu Fall.

Frage-6 Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

Nein, es ist alles gesagt. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Frage-7 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

Ja.

Frage-8 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Administrativbehörde, worauf in deren Zuständigkeit Massnahmen gegen Sie geprüft und eingeleitet werden können. Haben Sie dies verstanden?

Ja.

Frage-9 Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

Ja.



49

Ende der Befragung 09:39 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[redacted]

[redacted]

Befragt durch

[redacted]

[redacted] G [redacted] (Kommissariat Sicherheit)

[redacted]

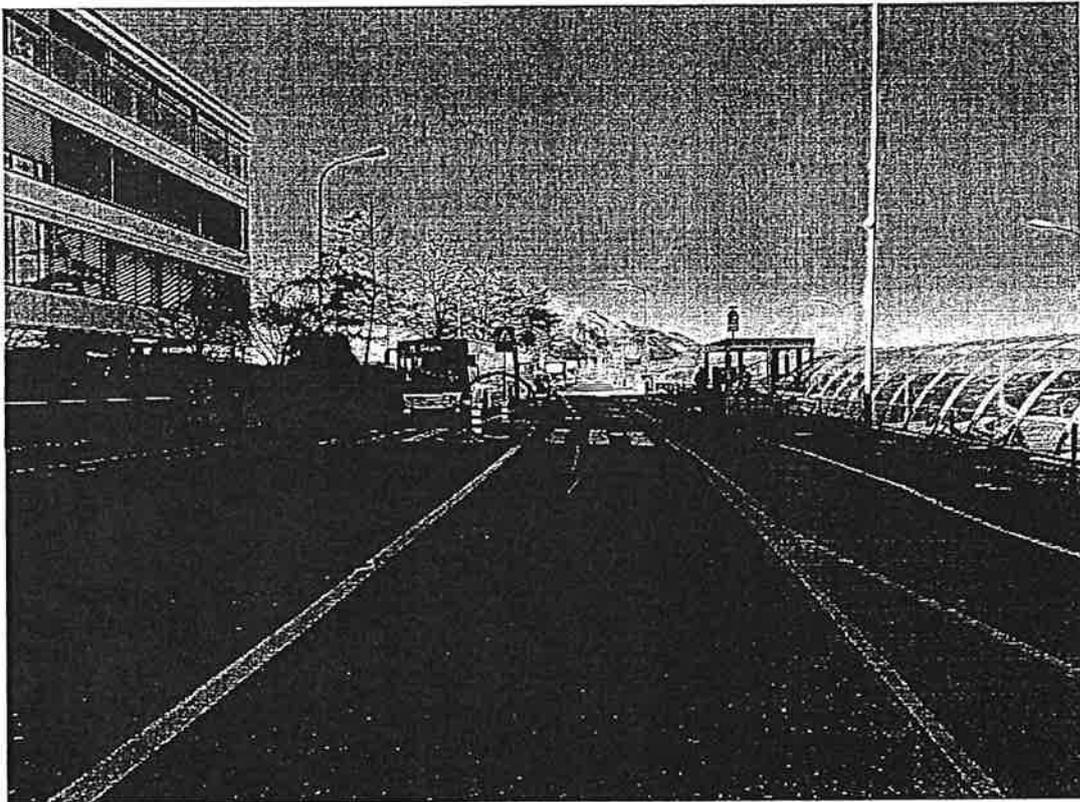


Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2020- [REDACTED]
Ereignis: Verkehr - SVG-Widerhandlung
Ort: FL-9494 Schaan, Benderer Strasse 21
Datum: Donnerstag, 27. Februar 2020 ca. 06:58 Uhr
Erstellt am/ durch: 04.03.2020 / [REDACTED]
Bemerkungen:



- 1.) Linienbus der LBA
- 2.) Fahrtstrecke ST [redacted] E [redacted]



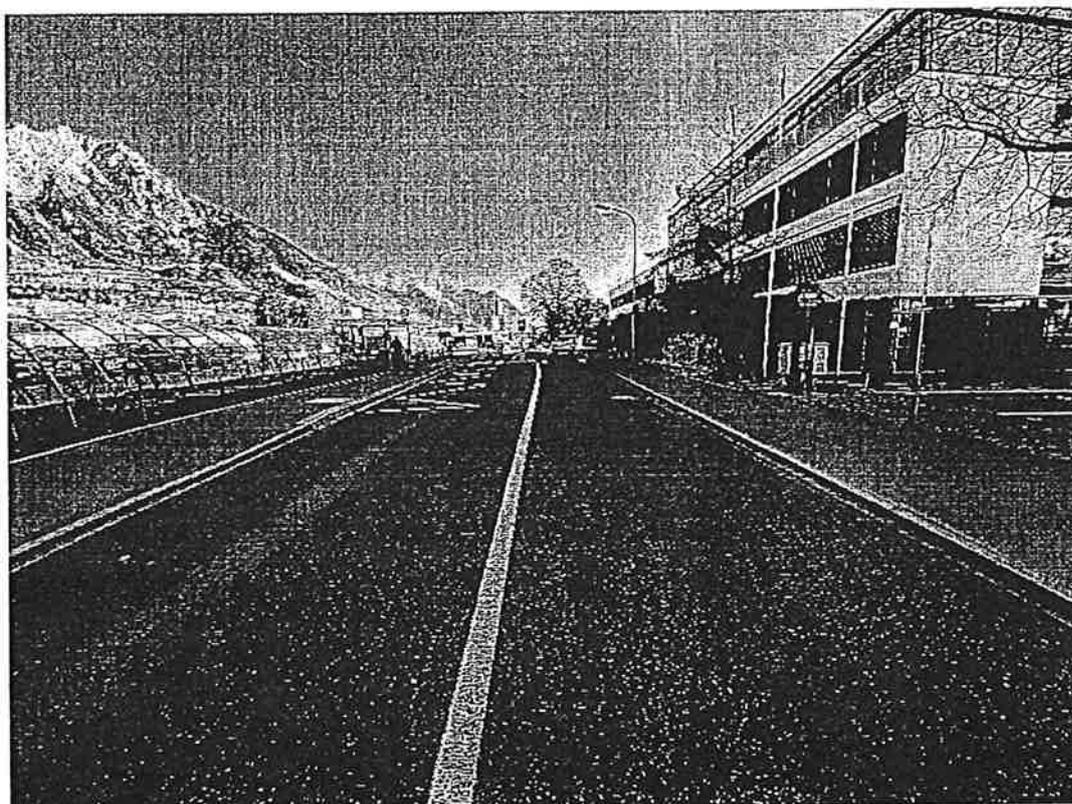
Nachgestellte Situation
Pfeile: Fahrtstrecke von ST [redacted] E [redacted]
Kreis: Standort von Ü [redacted] V [redacted]



Nachgestellte Situation

Pfeile: Fahrstrecke von ST [redacted] E [redacted]

Kreis: Standort von Ü [redacted] V [redacted]



Fahrtrichtung ST [redacted] E [redacted]

Zeugenbefragung

Strafsache gegen ST E

Ort : Fürstliches Landgericht in Vaduz
Datum : 18.11.2020
Beginn der Befragung : 14:00 Uhr
Zuständiger Richter : UR M J
Anwesende : Protokollführerin GP D
Zeuge V Ü

Der Zeuge macht zu seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Familienname(n) : Ü
Vorname(n) : V
Geburtsdatum und -ort : ***1994, A-Feldkirch
Wohn- oder Aufenthaltsort : ***, A-Rankweil
Staatsangehörigkeit : österreichischer Staatsangehöriger
Beruf : ***
Verhältnis zum Verdächtigen : Keines

Der Zeuge wird ermahnt, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und die Aussage so abzulegen, dass er diese erforderlichenfalls eidlich bekräftigen kann. Der Zeuge wird auf die Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage nach § 288 StGB hingewiesen.

Der Zeuge wird gemäss §§ 107 und 108 StPO belehrt:

Ich bin zur Aussage bereit und mache kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend.

Zur Sache

- 1. Sie wurden bereits am 27.02.2020 von der Liechtensteinischen Landespolizei zur Sache einvernommen. Können Sie die Richtigkeit Ihrer damals getätigten Aussagen bestätigen?**

Ja. Die Aussagen stimmen.

- 2. Anlässlich der Einvernahme vor der Liechtensteinischen Landespolizei haben Sie angegeben, dass Sie am Morgen des 27.02.2020 beinahe von einem Personenwagen überfahren worden seien (ON 1 AS 45). Wie ist das Geschehene abgelaufen?**

Ich hatte Nachtschicht und habe das Gebäude verlassen. Ich bin dann beim Zebrastreifen stehen geblieben. Der Bus ist von links gekommen und ist stehen geblieben, damit ich den Zebrastreifen überqueren konnte. Gegenverkehr gab es keinen.

Ich bin dann über den Zebrastreifen gelaufen und bin in der Mitte stehen geblieben, da auf einmal ein Personenwagen eine Vollbremsung gemacht hat. Dies, da er den Bus überholt hat und auf die Gegenfahrbahn gefahren ist. Ich habe mich bereits auf dem Zebrastreifen befunden. Ich bin sehr erschrocken und bin dann sofort stehen geblieben. Als dies der Autofahrer bemerkt hat, ist er sofort weitergefahren.

Ich habe mir das Autokennzeichen dann gemerkt und habe das dann der Polizei gemeldet.

- 3. Wie weit war das Fahrzeug entfernt als Sie dieses zum ersten Mal wahrgenommen haben?**

Das ist schwierig zu sagen. Ich bin am Bus vorbeigelaufen und bis zur Mitte gelaufen und dort habe ich das Auto zum ersten Mal gesehen. Das Auto hat ca. 30-40 cm vor dem Zebrastreifen angehalten. Ich habe das Auto vorher nicht gesehen. Das Auto war mit hoher Geschwindigkeit unterwegs.

Es ist dann sofort weitergefahren, als ich stehen geblieben bin. Dies allenfalls, weil bereits weitere Autos auf der Gegenfahrbahn angefahren kamen. Der Busfahrer hat dies auch alles mitbekommen.

4. Wo haben Sie sich befunden als Sie das Fahrzeug zum ersten Mal wahrgenommen haben?

In der Mitte des Zebrastreifens.

5. Ist das Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand gekommen? Falls ja, wo ist das Fahrzeug zum Stillstand gekommen?

Ja. Das Auto hat sich genau auf der Höhe des Busses, welcher angehalten hat, befunden. Das Auto hat sich in einem Abstand von ca. 30-40cm von mir entfernt befunden.

6. Sind durch die rasche Abbremsung des Fahrzeugs Bremsspuren auf der Strasse entstanden?

Daran kann ich mich nicht erinnern. Ich selbst habe keine gesehen, habe aber auch nicht darauf geachtet.

7. Möchten Sie dieser Vernehmung noch etwas hinzufügen?

Nein.

Ich wurde bisher von der Gerichtspraktikantin D allein vernommen. Es ist nunmehr Landrichter M J hinzugekommen. Ich bestätige ihm gegenüber und nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen und erneuter Erinnerung an die Wahrheitspflicht die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 14:15 Uhr

Fertigung: Der Zeuge

Der Richter

Die Protokollführerin

Vernehmung des Verdächtigen

Strafsache gegen: : ST E
Ort : Fürstliches Landgericht in Vaduz
Datum : 10.09.2021
Beginn der Vernehmung : 08:50
Zuständiger Richter : UR M J
Anwesende : Protokollführer Gerichtspraktikant C
Verdächtiger E St
Verteidiger RA K M

Der Verdächtige macht zu seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Familienname(n) : St
Vorname(n) : E
Geburtsdatum und -ort : ***.1969, Ö-Wagna
Wohn- oder Aufenthaltsort : ***, FL-9493 Mauren FL
Tel. Erreichbarkeit : +423 ***
Staatsangehörigkeit : österreichischer Staatsangehöriger
Zivilstand : ledig
Beruf : ***
Arbeitsort : Vaduz
Schulbildung : Handelsakademie
Vermögen : CHF 2 Mio
Schulden : CHF 1,5 Mio
Einkommen : monatlich CHF 7000 brutto, 12 mal
Sorgepflichten : Keine
Vorstrafen : Keine (Strafregisterauszug ON 2 und 5)

Dem Verdächtigen wird bekannt gegeben, dass Vorerhebungen gegen ihn geführt werden wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB, der Unterdrückung eines Beweismittels nach § 295

StGB und der Verletzung von Verkehrsregeln nach Art 85 SVG, und dass er nunmehr als Verdächtiger dazu vernommen wird. Er wird über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen unterrichtet.

Der Verdächtige wird darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn verwendet werden kann.

Der Verdächtige wird über seine wesentlichen Rechte im Verfahren belehrt. Er bestätigt, das Formular "Rechtsbelehrung" erhalten zu haben.

Der anwesende Verteidiger wird gemäss § 147 Abs 2 StPO belehrt.

Zur Sache

- 1. Sie werden verdächtigt, am 27.02.2020 mit dem Personenwagen „FK-****“ den vor einem Fussgängerstreifen stehenden Linienbus bei der Bushaltestelle „Hilcona“ durch Linksvorbeifahren an einer Verkehrsinsel überholt zu haben und dabei den Tatbestand der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB und den Tatbestand der Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 85 SVG erfüllt zu haben. Wie äussern Sie sich dazu?**

Ich habe einen Bus gesehen, der Bus ist sehr sehr lange gestanden. Dann habe ich den Bus überholt. Ich habe mich vorbeigetastet, gerollt, weit unter 50 km/h. Dann bin ich vor dem Zebrastreifen stehengeblieben. Keine Vollbremsung. Dann habe ich den Gegenverkehr kommen sehen und bin weitergefahren. Bin weit vor dem Zebrastreifen stehengeblieben. Habe schon eine Person gesehen. Diese ist aber gestanden, hinter dem Bus hervorkommend. Von meiner Seite war es keine Gefährdung.

- 2. Zu Tatbestand 1: Sie werden verdächtigt, den Tatbestand der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB begangen zu haben, indem Sie mit dem Personenwagen der Marke Porsche Cayenne mit dem Kennzeichen „FK-****“ bei der „Hilcona“ in Schaan einen Linienbus überholt und den sich auf dem Fussgängerstreifen befindlichen V Ü erst sehr spät gesehen haben und Sie darauf eine Vollbremsung hinlegen mussten. V Ü musste stoppen und einen Schritt zurücktreten. Anschliessend sind Sie an**

ihm vorbeigefahren. V Ü wurde gefährdet, da er nicht damit rechnen konnte, dass von seiner linken Seite her ein Personenwagen heranzufahren kommt. Was sagen Sie dazu?

Ich verweise auf Frage 1. Ergänzend: Es gab keine Vollbremsung. Ich habe keinen Anlass gesehen, um danach stehen zu bleiben. Da ich weit vor dem Zebrastreifen stehengeblieben bin.

- 3. Zu Tatbestand 2: Sie werden verdächtigt, den Tatbestand des Überholens eines haltenden Fahrzeuges vor einem Fussgängerstreifen nach Art 85 SVG iVm Art 33 Abs 5 SVG und Art 12 Abs 1 VRV begangen zu haben, indem Sie mit dem Personenwagen der Marke Porsche Cayenne mit dem Kennzeichen „FK-****“ bei der „Hilcona“ in Schaan einen Linienbus durch Linksvorbeifahren an der dortigen Verkehrsinsel, durch welche ein Fussgängerstreifen führt, überholt zu haben. Was sagen Sie dazu?**

Das stimmt. Habe ich gemacht. Unter der Annahme, dass der Bus sehr lange stehen blieb, und gedacht habe, dass der Bus gar nicht mehr weiterfährt.

- 4. Zu Tatbestand 3: Sie werden verdächtigt, den Tatbestand des Linksvorbeifahren an Verkehrsinseln nach Art 85 SVG iVm Art 32 Abs 1 SVG und Art 9 Abs 3 VRV begangen zu haben, indem Sie mit dem Personenwagen der Marke Porsche Cayenne mit dem Kennzeichen „FK-****“ bei der „Hilcona“ in Schaan einen Linienbus durch Linksvorbeifahren an der dortigen Verkehrsinsel überholt zu haben. Was sagen Sie dazu?**

Das stimmt. Bin dort links vorbeigefahren aus oben erwähntem Grund. Ich dachte der Bus fährt nicht mehr weiter oder hat eine Panne. Es war auch schlechte Sicht und Nebel. Mein Gefühl war, der Bus fährt nicht weiter und hat eine Panne. Dann bin ich langsam am Bus vorbeigefahren.

- 5. Zu Tatbestand 4: Sie werden verdächtigt, den Tatbestand des Nichtgewährens des Vortritts gegenüber Fussgängern auf Fussgängerstreifen nach Art 85 SVG iVm Art 31 Abs 2 SVG und Art 8 Abs 1 VRV begangen zu haben, indem Sie mit dem Personenwagen der Marke Porsche Cayenne mit dem Kennzeichen „FK-****“ bei der „Hilcona“ in Schaan einen Linienbus überholt haben und den sich auf dem Fussgängerstreifen befindlichen V Ü erst sehr spät gesehen haben und Sie darauf eine Vollbremsung hinlegen mussten. V Ü musste stoppen und einen Schritt zurücktreten. Anschliessend sind Sie an ihm vorbeigefahren und haben ihm den Vortritt nicht gewährt. Was sagen Sie dazu?**

Das stimmt so nicht. Ich habe weder eine Vollbremsung hingelegt, Noch

war dieser Fussgänger eine Marathonläufer, denn dieser Fussgänger war am Anfang des Zebrastreifen. Ich habe das Gefühl, dass er gerade aus dem Bus ausgestiegen ist und sich dann am Anfang des Zebrastreifens befunden hat. Es kann schon sein, dass er sich erschrocken hat, als er mein Auto gesehen hat, da es von links kam wo es kein Auto geben soll.

- 6. Zu Tatbestand 5: Sie werden verdächtigt, den Tatbestand des Überholens links der Sicherheitslinie nach Art 85 SVG iVm Art 25 Abs 1, Art 32 Abs 2 SVG und Art 72 Abs 6 Bst a SSV begangen zu haben, indem Sie mit dem Personenwagen der Marke Porsche Cayenne mit dem Kennzeichen „FK-***“ bei der „Hilcona“ in Schaan einen Linienbus durch Linksvorbeifahren an der dortigen Verkehrsinsel überholt zu haben und dabei auch links einer Sicherheitslinie überholt haben. Was sagen Sie dazu?**

Das ist korrekt. Ich verweise auf vorherige Ausführungen.

- 7. Wer hat das Fahrzeug mit der Nummer „FK-***“ am Morgen des 27.02.2021 gefahren?**

Ja, das habe ich gefahren.

- 8. Über Vorhalt der Aussage von M St (ON 1 AS 9; ON 13 AS 129). Dieser konnte sich gut an den geschilderten Sachverhalt und an das Bremsmanöver auf dem Fussgängerstreifen erinnern. Er gab dabei an, dass Sie einen Linienbus überholten, der an der Haltestelle angehalten hatte, durch Linksvorbeifahren, sodass Sie auf die Gegenseite gekommen sind. Dabei haben Sie eine Sicherheitslinie überfahren. Vor dem Bus befand sich ein Fussgängerstreifen, auf dem gerade eine Person die Strasse überquerte. Sie haben sehr nahe am Fussgängerstreifen abgebremst, ohne den Fussgänger anzufahren und sind vor dem Fussgänger zum Stehen gekommen. Nach dem Bremsmanöver seien Sie weitergefahren. Was sagen Sie dazu?**

Ich bin vor dem Zebrastreifen stehengeblieben, weil ich ganz rechts einen Fussgänger gesehen habe. Von stark abbremsten keine Rede. Von 20 oder 15 km/h auf null ist nicht stark abbremsten.

- 9. Wieso haben Sie bei der Einvernahme der Polizei ausgesagt, dass Sie nicht am Steuer gesessen sind?**

Ich war mir nicht sicher ob ich dort gefahren bin. Ich fuhr jeden Tag mit Herrn St. Ich wusste nicht ob ich an diesem Tag diese Strecke gefahren bin. Ich habe vermutlich den Tag oder die Strecke verwechselt.

10.V Ü gab an, dass er fast vom Fahrzeug mit dem Kennzeichen „FK *“ überfahren wurde. Was sagen Sie dazu?**

Ich verweise auf meine bisherigen Aussagen.

11. Zu Tatbestand 6: Sie wurden am 11.03.2020 von der Polizei befragt. Im Anschluss haben Sie das Protokoll unterschrieben und daraufhin zerrissen. Wie äussern Sie sich dazu?

Einmal wollte ich dort schon mit dem Anwalt hingehen, aber es war irgendwie nicht so wichtig. Ich wusste am Anfang gar nicht um was es ging. Dann kam es zu dieser Befragung. Im Verlauf der Befragung habe ich mich nicht mehr wohl gefühlt und habe am Schluss das Protokoll zerrissen, da ich mich immer mehr unter Druck gefühlt habe. Dann wollte ich dass er mir eine Kopie aushändigt. Das hat er dann auch nicht gemacht. Dann habe ich gesagt, dann mache ich keine Aussage und habe das Protokoll zerrissen. Weil wenn ich was unterschreibe, möchte ich auch eine Kopie habe.

12. Sind Sie sich bewusst, dass es sich dabei um den Tatbestand des Unterdrückens eines Beweismittels nach § 295 StGB handelt?

Nein.

13. Entsprachen Ihre Angaben, die Sie damals bei der Polizei gemacht haben, der Wahrheit?

Das Protokoll wie ich es damals gegeben habe, würde ich heute so nicht mehr abgeben, da ich Zeit hatte darüber nachzudenken. Für mich war es nicht wichtig, dass man es dort macht, sondern mir war es wichtig, dass man es richtig macht. Diese Aussage war unter Stress und hat nicht mit einer normalen Aussage zu tun.

14. Über Vorhalt des Anlass- und Abschlussberichts der Landespolizei (ON 1 AS 5 und 7) gaben Sie an, dass Sie am Folgetag mit ihrem Anwalt wiederkommen und die Sache klären würde. Sie sind jedoch nicht wiedergekommen. Weshalb sind Sie nicht mehr gekommen?

Zwei Tage danach gingen wir in den Lockdown. Ich habe verschiedene Firmen in verschiedenen Ländern. Am 13.03 ist Covid voll durchgeknallt. Es war eine absolute Ausnahmesituation, wie ein Vulkanausbruch oder Erdbeben.

15. Wollen Sie noch etwas ergänzen?

Ja. Für mich persönlich war dieser Vorfall nicht so, dass er prägnant in meiner Erinnerung geblieben ist. Ich habe nicht das Gefühl, jemanden Gefährdet, behindert oder zu Tode erschreckt habe. Ich habe einzig einen Bus überholt/vorbeigefahren. Ich habe dieser Sache keine grosse Bedeutung beigemessen. Wenn der Mann sich erschrocken hat, dann tut es mir leid.

Über Fragen des Verteidigers:

Zum Zeitpunkt des Vorfalls stand ich nicht unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss. Bei der Einladung zur Vernehmung von der Landespolizei, für den 11.03.2020 ich wusste nicht um was es geht. Unter dem Stress war ich mir nicht sicher, ob ich das Protokoll bei der Landespolizei unterschrieben habe. Ich war mir anlässlich der Vernehmung vom 11.03.2020 nicht sicher, ob ich als Verdächtiger oder als Zeuge einvernommen werden sollte. Der Fussgänger hat gar nicht gestikuliert und keine Handzeichen gemacht.

Ich wurde bisher vom Gerichtspraktikanten C allein vernommen. Es ist nunmehr Landrichterin T N hinzugekommen. Ich bestätige ihr gegenüber und nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 09:20 Uhr

Fertigung: Der Verdächtige

Der Richter

Die Protokollführerin

Der Verteidiger

3 ST. [REDACTED]

Dem
Einzelrichter gemäss § 312 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 313 StPO gegen

E ST,

geb. am ***.1969 in ***/Österreich,

österreichischer Staatsangehöriger, ledig, Einzelhandelskaufmann,

wohnhaft in 9493 Mauren, ***

den

S T R A F A N T R A G :

E ST habe

1. am 27.02.2020 in Schaan als Lenker des Personenwagens Porsche Cayenne mit dem amtlichen Kennzeichen FK-*** vorsätzlich eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des V Ü herbeigeführt, indem er auf der Bänderer Strasse den vor ihm haltenden Linienbus (ein vor einem Fussgängerstreifen haltendes Fahrzeug), durch Überfahren der Sicherheitslinie und Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel überholte, wodurch V Ü, welcher gerade den Fussgängerstreifen überqueren wollte, konkret gefährdet wurde, zumal er trotz Vollbremsung des E ST anhalten und einen Schritt zurückmachen musste.
2. die Verkehrsregeln des SVG und der VRV verletzt, indem er nach der unter Punkt 1. angeführten Vollbremsung dem Fussgänger V Ü, welcher im Begriff war, den Fussgängerstreifen zu betreten, den Vortritt nicht gewährte;

E ST habe hiedurch

zu 1. das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB;

zu 2. die Übertretung nach Art 85 Abs 1 SVG iVm Art 31 Abs 2 SVG und Art 8 Abs 1 VRV;
sowie

begangen und sei hierfür

zu 1. nach § 89 StGB; sowie

zu 2. nach Art 85 Abs 1 SVG zu bestrafen.

ANTRÄGE DER LIECHTENSTEINISCHEN STAATSANWALTSCHAFT:

1. Anordnung einer Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter gemäss § 312 StPO beim Fürstlichen Landgericht;
2. Vorladung des **E ST** zur Schlussverhandlung als Angeklagten;
3. Ladung und Vernehmung der Zeugen V Ü und M St;
4. Verlesung gemäss § 198a Abs 1 und 2 StPO:
 - Anlass- und Abschlussbericht der Landespolizei vom 23.10.2020 (ON 1);
 - Strafregisterauskünfte (ON 2 und 5);
 - Zeugenbefragung V Ü (ON 11);
 - Vernehmung des Verdächtigen (ON 21).

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 15. September 2021/ 

C O

(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

PROTOKOLL
SCHLUSSVERHANDLUNG
Vaduz, 25.10.2021

Beginn: 09:46 Uhr
Strafsache gegen: E St
wegen: § 89 StGB sowie Art. 85 SVG

Anwesende

Fürstliche Landrichterin: J W
Schriftführerin: K K
Anklägerin: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
C O
Beschuldigter: E St
Verteidiger: K M, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Die Richterin stellt an den Angeklagten die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche dieser dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1.

Einkommen: CHF 7'000.00 brutto monatlich, 12-mal jährlich
Vermögen: ca. CHF 2 Mio.
Schulden: CHF 1,5 Mio.
Sorgepflichten: keine
Vorstrafen: keine, ON 23

Verlesen wird der Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 15.09.2021 (ON 22).

Der Angeklagte erklärt, das Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“ mit dem Bestrafungsantrag zugestellt erhalten zu haben. Die Richterin belehrt den Angeklagten erneut, dass es ihm frei steht, Angaben zur Sache zu machen, dass seine Angaben jedoch sowohl zu seinen Gunsten als auch gegen ihn verwendet werden können und es ihm frei steht, einen Verteidiger beizuziehen.

Der Angeklagte gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen.

Der Angeklagte erklärt bezüglich des Strafantrages:

Zu Ziff. 1.: Ich bekenne mich nicht schuldig.

Zu Ziff. 2.: Ich bekenne mich nicht schuldig.

Meine Angaben vom 10.09.2020 (ON 21) entsprachen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner gerichtlichen Aussage.

Ich weiss, dass es falsch war, den Bus zu überholen. Ich habe aus dem Vorfall meine Lehren gezogen und werde das in Zukunft sicher nie mehr tun. Allerdings habe ich mich mit meinem Fahrfehler meiner Auffassung nach nicht im Sinne des Strafantrages strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Von wo kamen Sie, wohin wollten Sie? Waren Sie im Stress? Zeitdruck?

Ich bin wie immer auf dem Weg zur Arbeit gefahren nach Vaduz von Mauren aus. Ich hatte keinen Stress und keinen Zeitdruck.

Ist der Porsche mit dem Sie fahren, Ihr Fahrzeug? Sie sagten sie fahren jeden Tag mit Stere: Mit dem Auto?

Das ist das Fahrzeug meiner Firma. Ich bin immer mit unterschiedlichen Fahrzeugen unterwegs. Mit diesem Auto fahre ich nicht so oft, es kommt darauf an, welches Auto zur Verfügung steht. Das Auto wird vorwiegend auch von Mitarbeitern gefahren.

Wie viele Autos waren vor Ihnen, bevor der Bus kam, m.a.W. wie viele Autos waren vor Ihnen zwischen Ihnen und dem Bus?

Nein, es war kein anderes Fahrzeug zwischen mir und dem Bus.

Wieso sind Sie links vom Bus vorbeigerollt? Wenn Sie checken wollten wegen dem Gegenverkehr: Muss man dafür am Bus vorbeirollen - auf die Gegenfahrbahn?

Es war zu diesem Zeitpunkt Nebel, es war am Morgen. Der Bus ist sehr lange gestanden, vielleicht 5 bis 10 Minuten oder auch länger. Hinter mir war eine lange Schlange. Dann habe ich mich entschieden den Bus zu überholen, mit etwa 15 bis 20 km/h. Ich bin vor dem Zebrastreifen wieder stehen geblieben. Ich habe vor dem Zebrastreifen gesehen, dass eine Person ganz rechts gerade im Begriff war auf den Zebrastreifen zu gehen. Ich stand auf der Überholspur, als ich vor dem Zebrastreifen anhielt.

Haben Sie die Mittelinsel gesehen? Haben Sie den Zebrastreifen gesehen? Haben Sie den Bus bzw. die Bushaltestelle gesehen? Wieso haben Sie dann überholt? Was kann bei einem Zebrastreifen mit Mittelinsel und Bushaltestelle alles passieren?

Ja, ich habe bevor ich überholte gesehen, dass es einen Zebrastreifen mit Mittelinsel gibt. Ich fahre die Strecke auch schon seit 10 Jahren. Noch nie ist ein Bus dort „eingeschlafen“.

Dürfen Sie bei einer durchgezogenen Sicherheitslinie links überholen?

Ja, es ist da eine durchgezogene Sicherheitslinie, aber wenn man dort 5 bis 10 Minuten steht, hat man zwei Möglichkeiten. Entweder weiter zu warten oder an dieser Stelle zu überholen. Ich weiss, dass wenn eine durchgezogene Sicherheitslinie ist, man grundsätzlich rechts vorbeifahren müsste.

Sie sagen aus, es war schlechte Sicht und Nebel (AS 169): Wenn dem so war, wieso haben Sie nicht noch mehr Sorgfalt an den Tag gelegt und den Bus an jener Stelle, an welcher eine durchgezogene weisse Linie und ein Zebrastrreifen sind, dennoch überholt?

Die Sicht war nicht gut. Ich bin aber wie gesagt sehr langsam vorbeigerollt. Ich bin vielleicht 10 bis 20 km/h gefahren und auch weit vor Beginn des Zebrastrreifens stehengeblieben.

Über Vorhalt AS 167, wo Sie aussagten, dass Sie vor dem Zebrastrreifen stehen geblieben seien, keine Vollbremsung eingelegt und dann den Gegenverkehr gesehen hätten und dann weitergefahren seien: Sahen Sie beim Überholen des Busses bereits, dass Fahrzeuge kamen auf der Gegenfahrbahn? Falls nein, wieso überholen Sie, wenn Sie nicht sicher sind, ob Gegenverkehr kommt oder nicht?

Am Anfang habe ich keinen Gegenverkehr gesehen. Erst als ich dort gestanden bin, habe ich Gegenverkehr wahrgenommen, dieser war im Begriff auf mich zuzukommen. Deshalb bin ich dann weitergefahren. Herr Ü stand am Beginn des Zebrastrreifens, d. h. nicht auf der Mittelinsel. Er stand weder vor meinem Auto, noch war er in Gefahr.

Sie sagen selbst, dass es sein kann, dass der Zeuge sich erschrak (AS 171), als er Ihr Auto gesehen habe, weil es von links gekommen sei, wo es kein Auto hätte geben sollen: wieso haben Sie an jener Stelle überholt? Und über Vorhalt, dass wenn der Zeuge ganz rechts vom Zebrastrreifen stand und noch nicht auf der Mittelinsel, wieso Sie dann vor dem Zebrastrreifen angehalten haben?

Ich habe nicht angehalten, weil es einen Menschen gab, sondern bin einfach vorsichtig vorbeigefahren. Ich habe mich nicht erschrocken, weil er auf dem Zebrastreifen gestanden ist.

Über Vorhalt Aussage ZV Ü ON 1, AS 45, der einen Schritt zurückmachen musste:

Mir ist das nicht so in Erinnerung und ich habe es auch nicht so wahrgenommen. Es war weder eine Vollbremsung, noch eine Gefährdung.

Ergänzungsfragen der Staatsanwaltschaft:

Über Vorhalt ON 21, AS 171 (Antwort zu Frage 5): Wie lässt sich diese Aussage damit vereinbaren, dass sie bereits 5 bis 10 Minuten vor dem Bus gewartet haben?

Das ist für mich eine Wahrnehmung. Ich nehme an, dass wenn jemand vor dem Zebrastreifen steht, dass dieser gerade aus dem Bus ausgestiegen ist.

Ergänzungsfragen der Verteidigung:

War für das Halten vor dem Schutzweg eine Vollbremsung notwendig?

Nein.

War ein jederzeitiges Anhalten möglich als Sie beim Bus vorbeigefahren sind?

Ja, natürlich.

Können Sie sich an die Reaktion von Herrn Ü erinnern?

Nein, ich kann mir vorstellen, dass er sich erschrocken hat, weil er dort kein Auto vermutet hat.

L.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Zeugenbefragung:

Befragt wird der Zeuge V Ü; Personalien wie in ON 1, Verhältnis zum Beschuldigten: fremd; belehrt nach §§ 107, 108 u. 118 StPO sowie § 288 StGB; unbeeidet.

Meine Aussagen vor der Landespolizei vom 27.02.2021 (ON 1) waren richtig und dem Untersuchungsrichter vom 18.11.2020 (ON 11) und ich erhebe diese zu meiner heutigen Aussage.

Können Sie mir sagen, wo genau Sie gestanden sind?

Über Vorhalt AS 83 kann ich angeben, dass ich bei der Mittelinsel einen Schritt weiter bereits auf dem Zebrastreifen stand, bei der ersten Zebrastreifen-Markierung und dann einen Schritt zurückmachen musste, sodass ich wieder auf der Mittelinsel stand, weil der Beschuldigte derart herangerast kam. Der Bus hat gewartet, damit ich über den Zebrastreifen laufen konnte. Der Bus ist wegen mir stehen geblieben. Dieser kam gerade hergefahren.

Über Vorhalt Aussage Beschuldigter, dass der Bus 5 bis 10 Minuten dastand:

Das war nicht der Fall. Ich hatte Nachtschicht und bin nicht aus dem Bus ausgestiegen, sondern ich kam aus der Firma. Und wollte, wie jeden Morgen, über den Zebrastreifen gehen, weil gegenüber sich der Mitarbeiterparkplatz befindet. Ich bin mir ganz sicher, zu 100%, dass der Bus hergefahren kam und dann stehenblieb, um mich über den Zebrastreifen gehen zu lassen und nicht bereits schon dastand.

Der Beschuldigte gibt weiter an, er habe sich an dem Bus „vorbeigetastet“, sei gerollt, weit unter 50 km/h, er habe vor dem Zebrastreifen angehalten, es sei keine Vollbremsung gewesen: Was sagen Sie dazu?

Nein, das stimmt nicht. Er hat eine Vollbremsung fast schon hingelegt, dann bin ich einen Schritt zurück und dann ist er vorbeigefahren. Er ist sehr schnell gekommen und hat abrupt abgebremst. Ich sage ca. 30 bis 40 km/h.

Der Beschuldigte gibt an, weit vor dem Zebrastreifen stehen geblieben zu sein. Dies widerspricht Ihrer Aussage, dass er ca. 30 bis 40 cm vor dem Zebrastreifen und Ihnen zum Stillstand kam: Der Beschuldigte sagt in ON 34, dass er mit ca. 15 km/h am Bus sich vorbeigetastet habe:

Ja, er ist ca. einen halben Meter vor dem Zebrastreifen stehengeblieben.

Sie sagten, Sie standen in der Mitte des Zebrastreifens als Sie den Porsche bemerkten: Wo genau standen Sie? In der Mitte der Insel? Über Vorhalt Aussage Beschuldigter, der sagte, dass Sie am Anfang des Fussgängerstreifens standen:

Da kann er mich ja gar nicht sehen, weil er schon am Überholen und ich bereits bei der Mittelinsel war.

Der Beschuldigte bringt vor (ON 34), dass Sie den Vorrang auf dem Fussgängerstreifen nicht in Anspruch genommen hätten, Sie hätten lange gewartet und dann sei er gezwungen gewesen weiterzufahren, weil er sich auf der Überholspur befunden habe:

Ja, ich bin zügig gelaufen, die Aussage von Herrn E St stimmt nicht. Ich habe meinen Vorrang ausnutzen wollen. Dann bin ich einen Schritt zurückgegangen, um ihn vorbeizulassen, dann habe ich meinen Vorrang freilich nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Haben Sie, als Sie in der Mitte des Zebrastreifens standen, nach links geschaut bevor Sie weiterliefen? Wieso nicht? Weil Sie dachten, es kommt nur jemand von rechts?

Ja, ich habe zuerst rechts geschaut. Natürlich habe ich nicht damit gerechnet, dass links ein Auto den Bus überholt. Ich war schon sicher, dass nichts mehr kommt. Es war ja auch kein Gegenverkehr. Dann habe ich den Porschefahrer bemerkt und bin natürlich wieder zurückgegangen. Ich habe rechts kein Auto gesehen, weshalb er wahrscheinlich überholen wollte.

Wie war die Sicht an diesem Tag? War Nebel?

Sehr gut. Es war leicht neblig. Ich konnte den Kreisverkehr auf der linken Seite, wenn man zur Hilcona fährt, gut sehen. Ich habe an diesem Tag auch ein Foto gemacht, wie die Sicht war. Um 06:59 Uhr habe ich mir auch das Kennzeichen des Porschefahrers aufgeschrieben gehabt und auch meiner Frau geschickt. Ich habe mich zuerst an meine Frau gewandt, weil diese in der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch arbeitet.

Ergänzungsfragen der Verteidigung:

Können Sie sich erinnern, wo Sie genau gestanden sind, wo Sie den Porsche zum ersten Mal wahrgenommen haben?

Dort, wo die Landrichterin mir die Frage stellte, wo ich stand, AS 83.

Wie konkret haben Sie das Fahrmanöver des Beschuldigten gesehen?

Nein, das Ausscheren habe ich nicht gesehen, denn er war ja schon auf der Gegenfahrbahn, als ich ihn bemerkt hatte.

War das Erste, das Sie gesehen haben vom Porsche, das abrupte Abbremsen?

Genau, ja. Ich habe nach rechts geschaut und nicht nach links, weil ich mir ja sicher war, dass von links nichts kommt. Ich habe ein normales Abbremsgeräusch gehört. Es war kein Quietschen.

Was war das für ein Schritt, den Sie zurückgemacht haben?

Der Schritt zurück war ein Reflex, und zwar aus Angst.

L.d.k.E.

Dargetan und erörtert werden

- der Polizeirapport vom 23.10.2020 (ON 1);
- Strafregisterauskunft FL;
- das Zeugenbefragungsprotokoll vom 18.11.2020 (ON 11);
- die Rechtshilfeerklärung Rumänien vom 17.05.2021 (ON 13);
- das Verdächtigungsvernehmungsprotokoll vom 10.09.2021 (ON 21);
- Strafregisterauskunft AT (ON 31);

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Schriftstücke gelten somit gemäss § 198a Abs 1 Ziff 6 und Abs 2 StPO als verlesen.

Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beantragt Schuldspruch im Sinne des Bestrafungsantrages und schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Der Verteidiger beantragt einen Freispruch. Der Angeklagte schliesst sich den Worten des Verteidigers an.

Schluss der Verhandlung

Die Verhandlung wird um 11:28 Uhr zur Urteilsfindung unterbrochen, nach Fortsetzung um 11:46 Uhr verkündet die Richterin das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

E St, geb. am *.1969, österreichischer Staatsangehöriger, ledig, Einzelhandelskaufmann, wohnhaft in FL-9493 Mauren FL, ***, ist**

schuldig:

Er hat

- 1. am 27.02.2020 in Schaan als Lenker des Personenwagens Porsche Cayenne mit dem amtlichen Kennzeichen FK-*** vorsätzlich eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des V Ü herbeigeführt, indem er auf der Benderer Strasse den vor ihm haltenden Linienbus (ein vor einem Fussgängerstreifen haltendes Fahrzeug), durch Überfahren der Sicherheitslinie und Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel überholte, wodurch V Ü, welcher gerade den Fussgängerstreifen überqueren wollte, konkret gefährdet wurde, zumal er trotz Vollbremsung des E ST anhalten und einen Schritt zurückmachen musste.**
- 2. die Verkehrsregeln des SVG und der VRV verletzt, indem er nach der unter Punkt 1. angeführten Vollbremsung dem Fussgänger V Ü, welcher im Begriff war, den Fussgängerstreifen zu betreten, den Vortritt nicht gewährte;**

Er hat hiedurch zu 1. das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB und zu 2. die Übertretung nach Art. 85 Abs. 1 SVG iVm Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 8 Abs. 1 VRV begangen und wird hiefür

zu 1. und 2. unter Anwendung des § 28 StGB nach § 89 StGB zu einer

**Geldstrafe von 80 Tagessätzen
(im Uneinbringlichkeitsfall zu 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe)**

sowie

gemäss § 305 StPO zum Ersatz der nach Art. 34 des Gebührengesetzes mit pauschal CHF 500.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird mit CHF 140.00 bestimmt, die gesamte Geldstrafe beträgt somit CHF 11'200.00.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB wird die Strafe für eine Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehen.

Die Richterin erläutert das Urteil und erteilt Rechtsbelehrung.

Nach RMB:

Der Verteidiger meldet volle Berufung an.

Ende: 11:52 Uhr

Die Richterin:

Die Schriftführerin:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch die Fürstliche Landrichterin J W als Einzelrichterin in der Strafsache gegen E St, geboren am ***1969, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in ***, FL-9493 Mauren FL, vertreten durch K M Rechtswalt, 9490 Vaduz, wegen § 89 StGB und Art. 85 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 8 Abs. 1 VRV nach der am 25.10.2021 in Gegenwart der Schriftführerin K K, des Angeklagten sowie dessen Vertretung und des öffentlichen Anklägers durchgeführten Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt

E . St, geb. am *.1969, österreichischer Staatsangehöriger, ledig, Einzelhandelskaufmann, wohnhaft in FL-9493 Mauren FL, ***, ist**

schuldig:

Er hat

- 1.am 27.02.2020 in Schaan als Lenker des Personenwagens Porsche Cayenne mit dem amtlichen Kennzeichen FK-*** vorsätzlich eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des V Ü herbeigeführt, indem er auf der Bederer Strasse den vor ihm haltenden Linienbus (ein vor einem Fussgängerstreifen haltendes Fahrzeug), durch Überfahren der Sicherheitslinie und Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel überholte, wodurch V Ü, welcher gerade den Fussgängerstreifen überqueren wollte, konkret gefährdet wurde, zumal er trotz Vollbremsung des E ST anhalten und einen Schritt zurückmachen musste.**
- 2.die Verkehrsregeln des SVG und der VRV verletzt, indem er nach der unter Punkt 1. angeführten Vollbremsung dem Fussgänger V Ü,**

welcher im Begriff war, den Fussgängerstreifen zu betreten, den Vortritt nicht gewährte;

Er hat hiedurch zu 1. das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB und zu 2. die Übertretung nach Art. 85 Abs. 1 SVG iVm Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 8 Abs. 1 VRV begangen und wird hiefür

zu 1. und 2. unter Anwendung des § 28 StGB nach § 89 StGB zu einer

**Geldstrafe von 80 Tagessätzen
(im Uneinbringlichkeitsfall zu 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe)**

sowie

gemäss § 305 StPO zum Ersatz der nach Art. 34 des Gebührengesetzes mit pauschal CHF 500.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird mit CHF 140.00 bestimmt, die gesamte Geldstrafe beträgt somit CHF 11'200.00.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB wird die Strafe für eine Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehen.

Gründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich der Einsichtnahme und der anlässlich der Schlussverhandlung verlesenen Urkunden und zwar des Polizeirapports vom 23.10.2020 (ON 1), der Strafregisterauskünfte in Liechtenstein und Österreich, des Zeugenbefragungsprotokolls vom 18.11.2020 (ON 11), des Verdächtigenvernehmungsprotokolls vom 10.09.2021 (ON 21) sowie aufgrund der Einvernahme des Angeklagten und des Zeugen V Ü steht folgender entscheidungswesentlicher **Sachverhalt** als erwiesen fest:

E ST, geb. ***.1969, österreichischer Staatsbürger, ist selbstständig und wohnhaft in Mauren, ***. An Einkommen verdient er monatlich brutto CHF 7'000.00 und hat überdies Vermögen in der Höhe von ca. CHF 2 Mio. und Schulden CHF 1,5 Mio. Er hat keine Sorgepflichten und ist strafrechtlich unbescholten.

Am 27.02.2020 um 06:58 Uhr war E ST auf dem Weg zur Arbeit nach Vaduz von Mauren aus. Dabei fuhr er auf der Benderer Strasse in Schaan hinter einem Linienbus her. Auf Höhe Benderer Strasse 21 in Schaan auf Höhe der Hilcona hielt der Bus an, um V Ü den Vorrang einzuräumen, den Zebrastreifen zu passieren. Auf jener Strassenseite wo V Ü stand hat es keine Bushaltestelle vor oder nach dem Zebrastreifen; auf der gegenüberliegenden Strassenseite hat es vor dem Zebrastreifen eine Bushaltestelle.

Zu jenem Zeitpunkt war sehr gute Sicht und leichter Nebel (ON 36). V Ü hatte Nachtschicht bei der Hilcona und wollte über den Zebrastreifen gehen, um zu dem auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Mitarbeiterparkplatz zu gelangen. Der Bus stand damit nicht bereits schon da, als er V Ü überqueren liess, sondern hielt extra an, um diesem den Vorrang für die Überquerung des Zebrastreifens zu gewähren. Der Zebrastreifen selbst hat dort eine Mittelinsel und als V Ü bereits auf der Mittelinsel war und einen Schritt weiter auf die andere Seite (Richtung Gegenfahrbahn) auf dem Zebrastreifen setzte, musste er abrupt einen Schritt zurückmachen, weil E ST, hinter dem Bus hervorkommend und damit die durchgezogene Sicherheitslinie überfahrend, am Bus vorbei auf der Gegenfahrbahn mit ca. 20 bis 30 km/h fuhr und vor dem Zebrastreifen, auf dem V Ü bereits einen Schritt von der Mittelinsel aus auf den Zebrastreifen gesetzt hatte, abrupt abbremste weil er zügig dahergefahren kam (ON 11, 36). E ST hielt dabei ca. 30 bis 40 cm vor dem Zebrastreifen an (ON 11); er musste sein Auto, einen Porsche Cayenne mit dem amtlichen Kennzeichen FK-***, abrupt abbremsen, wobei man ein normales Abbremsgeräusch wahrnehmen konnte (ON 36).

Bevor V Ü den Zebrastreifen überquerte, schaute er nach rechts, wobei zu jenem Zeitpunkt kein Auto herannahte. V Ü nahm das Ausscheren des E ST nicht wahr, sondern erst, als er selbst einen Fuss auf den Zebrastreifen auf der Gegenfahrbahn setzte; das abrupte Abbremsen des E ST war das Erste, was er von diesem wahrnahm.

E ST konnte V Ü als er den ersten Teil bis zur Mittelinsel über den Zebrastreifen lief, nicht sehen, weil der Bus vor ihm stand (ON 36).

Da E ST, als er abrupt abbremste vor dem Zebrastreifen, Gegenverkehr wahrnahm, zumal er selbst auf der Gegenfahrbahn stand, fuhr er weiter, ohne V Ü den Vorrang für die Überquerung des Zebrastreifens einzuräumen.

Am Tatort konnten weder Brems- noch Beschleunigungsspuren festgestellt werden.

E ST hielt es weiter ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er durch das abrupte Abbremsen und zügigem Fahren vor dem Zebrastreifen mit vorherigem Überfahren der Sicherheitslinie und dem Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel vorbei am Bus dem Fussgänger V Ü, der gerade dabei war, den Fussgängerstreifen ab der Mittelinsel auf der Gegenfahrbahnseite zu betreten, somit den Vortritt nicht gab, indem er zwar 30 bis 40 cm vor dem Fussgängerstreifen abrupt abbremste, aber dann weiterfuhr.

Die entscheidungswesentlichen Feststellungen gründen sich aufgrund nachfolgender **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen gründen auf ON 1 sowie den eigenen Angaben des E ST in ON 36.

Der festgestellte Geschehnisablauf gründet massgeblich auf den glaubwürdigen Aussagen des V Ü, womit die diesbezüglich widersprechenden Aussagen des Beschuldigten als blosse Schutzbehauptungen zu würdigen sind. So sagte V Ü glaubwürdig aus, dass der Bus nicht, wie E ST aussagte, bereits fünf bis zehn Minuten vor dem Zebrastreifen stand und nicht mehr weiterfuhr, sondern herangefahren kam und anhielt, um ihm das Überqueren des Zebrastreifens zu ermöglichen. Auch die Feststellung, dass die Sicht an jenem Tage sehr gut war und nur leichter Nebel, gründet nebst der glaubwürdigen Aussage des V Ü auch auf dem Foto des V Ü, welches er allen Beteiligten an der Schlussverhandlung zeigte, das er an jenem Morgen für sich machte und zwar um 06:57 Uhr, als er aus der Firma kam. Glaubwürdig sagte er aus, dass er dieses Foto gemacht habe, um es seiner Frau zu senden und ihr mitzuteilen, dass er aus der Firma raus sei. Um 06:59 Uhr habe er sich das Kennzeichen des E ST aufgeschrieben und ebenfalls seiner Frau geschickt, was ebenso auf dem WhatsApp-Verkehr durch Vorhalten des Mobiltelefons

des Beteiligten an der Schlussverhandlung gezeigt werden konnte. Es entspricht damit nicht den Tatsachen, wie es E ST aussagte, dass die Sicht schlecht gewesen sei. Basierend auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen V Ü überquerte dieser den rechten Teil des durch eine Mittelinsel geteilten Fussgängerstreifens, zumal der Bus anhielt, um ihm dies zu ermöglichen und gelangte sodann auf die Mittelinsel, wobei er von da aus bereits einen Schritt auf die zweite Hälfte des Zebrastreifens auf der Gegenfahrbahn setzte, dann aber einen Schritt zurückmachen musste, weil der Beschuldigte mit seinem Porsche den Bus links vorbei - durch Überfahren der Sicherheitslinie und Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel - überholte und ca. 30 bis 40 cm vor dem Zebrastreifen noch anhalten konnte, dies abrupt, und dann weiterfuhr. Die Feststellung, dass er dabei zügig dahergefahren kam, gründet auf der glaubwürdigen Aussage des V Ü zumal dieser bereits bei seiner ersten Einvernahme aussagte, dass E ST eine Vollbremsung einleiten musste und anlässlich der Schlussverhandlung auch wieder diesbezüglich bestätigend ausführte, dass E ST dahergerast gekommen sei und fast schon eine Vollbremsung hingelegt habe. Der Grund, weshalb E ST weiterfuhr, ist jener, den er angab - nämlich, dass er auf der Gegenfahrbahn offenbar Gegenverkehr wahrnahm und deshalb weiterfuhr. Dabei hat er V Ü den Vorrang nicht eingeräumt.

Die Feststellung, dass E ST ca. 30 bis 40 cm vor dem Zebrastreifen anhielt, entspricht der glaubwürdigen Aussage des Zeugen V Ü in ON 11 und 36, was insoweit auch nicht jener Aussage des Beschuldigten widerspricht, der sagt, dass er vor dem Zebrastreifen zum Stillstand gekommen sei. Die Feststellung hingegen, dass E ST abrupt abbremsen musste entspricht der Aussage des Zeugen Ü der aussagte, dass der Beschuldigte „fast schon eine Vollbremsung“ hinlegen musste, und, dass der Beschuldigte herangerast gekommen sei. Auch bei seiner ersten Einvernahme sagte V Ü, dass der Beschuldigte eine „Vollbremsung“ hinlegen musste. Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Autofahrer an einem Ort, wo für ihn klar ist, dass man nicht überholen darf, weil eben eine durchgezogene Sicherheitslinie vorliegt und man links an einer Verkehrsinsel diesen Bus überholen muss, diesen Überholvorgang generell rasch hinter sich bringen möchte und gerade nicht langsam fahrend und rollend, wie es der Beschuldigte angab. Die Verantwortung des E ST, dass der Bus 5-10 Minuten stehen geblieben sei, ist zudem auch bereits deshalb unglaubwürdig, weil auf jener Fahrbahnseite, wo der Bus stand, vor dem Zebrastreifen gar keine Bushaltestelle war. Die Feststellung, dass E ST den V Ü als dieser den Zebrastreifen bis zur Mittelinsel

überquerte nicht sah, gründet nicht nur auf der Zeugenaussage des V Ü, sondern auch auf allgemeiner Lebenserfahrung, dass ein Autofahrer hinter einem Bus eine Person die einen Zebrastreifen überquert erst sieht, wenn diese Person auf dem Zebrastreifen auf der Gegenfahrbahnseite liegend läuft und nicht wenn diese Person den Zebrastreifen vor dem Bus auf der eigenen Fahrbahnseite überquert.

Die Tatsache, dass keine Brems-, aber auch keine Beschleunigungsspuren aufgefunden werden konnten, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen G [REDACTED] B [REDACTED], der diesbezüglich auch aussagte, dass das mit den Bremsspuren „relativ schwierig“ sei bei den heutigen Autos und ABS-Systemen und man dann nur noch Beschleunigungsspuren finden würde, aber keine Bremsspuren.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite in Bezug auf die Gefährdung der körperlichen Sicherheit basieren auf dem Schluss des gezeigten Verhaltens bzw. des Geschehnisablaufes, das auf ein zugrundeliegendes Wissen und Wollen schliessen lässt, was gerade bei leugnenden Angeklagten nicht vermeidbar ist (RIS-Justiz RS 0116882).

Rechtliche Beurteilung:

Wer vorsätzlich, grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) oder fahrlässig unter den in § 81 Abs. 2 StGB umschriebenen Umständen, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen (§ 89 StGB).

Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG ist einem Fussgänger das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen. Laut Art. 31 Abs. 2 SVG haben Fahrzeugführer vor Fussgängerstreifen besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriff sind, ihn zu betreten. Wer Verkehrsregeln des SVG oder dessen erlassenen Verordnungen verletzt, wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft (Art. 85 Abs. 1 SVG).

Basierend auf dem festgestellten Sachverhalt erfüllt E ST in Bezug auf das konkrete Gefährdungsdelikt sämtliche objektiven wie subjektiven Tatbestandsmerkmale; dasselbe gilt in Bezug auf die Strassenverkehrs-übertretung, des Nicht-Vortritt-Gewährens.

Festgestelltermassen musste V Ü einen Schritt zurückmachen, zumal er sich bereits mit einem Schritt nach der Mittelinsel auf dem Fussgängerstreifen auf der Gegenfahrbahn befand, weil E ST mit seinem Porsche angefahren kam und dabei die Sicherheitslinie überfuhr und links vorbei an der Verkehrsinsel den Bus überholte und abrupt abbremsen musste. Dabei ist es unerheblich, dass es zu keiner Verletzung des V Ü gekommen ist, zumal er hier auch konkret eine Abwehrreaktion setzte, nämlich einen Schritt zurückmachen musste.

Aufgrund der Tatsache, dass E ST dem V Ü dann auch in weiterer Folge nicht den Vortritt gewährte, erfüllte er auch sämtliche objektiven wie subjektiven Tatbestandsmerkmale der im Spruch genannten SVG-Übertretung.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs. 1 StGB). Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkung der Strafe und anderer zu erwartenden Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

An Erschwerungsgründen musste § 28 StGB berücksichtigt werden; mildernd konnte die Unbescholtenheit des E ST gewürdigt werden.

Unter Bedachtnahme auf den Strafraumen des § 89 StGB und im Hinblick auf die genannten Strafzuermessungsgründe sowie unter Berücksichtigung des Schuld- und Unrechtsgehaltes der Tat, war die Verhängung einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen (im Uneinbringlichkeitsfall 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) zu Lasten des E ST, bedingt nachgesehen für eine Probezeit von drei Jahren, schuld- und tatangemessen.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB genügte die Androhung der Geldstrafe im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller E ST betreffenden Umstände und den Grad seines Verschuldens, um ihn hinkünftig von der Begehung gleicher oder anderer weiterer Straftaten abzuhalten. Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des E ST war die Höhe

des einzelnen Tagessatzes mit CHF 140.00 zu bestimmen, womit die gesamte Geldstrafe CHF 11'200.00 beträgt.

Die Verurteilung zum **Kostenersatz** des Verfahrens war eine zwingende Folge des Schuldspruches und stützt sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 25.10.2021

Die Richterin:
J W

Die Schriftführerin:
K K



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

K K

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2022

Die Kandidaten/-innen hatten zwei Prüfungsaufgaben zu lösen.

Prüfungsaufgabe I enthielt zwei selbständige Teilaufgaben; zum einen die Erstattung einer rechtlichen Stellungnahme zu einer strafprozessualen Frage (Teilaufgabe 1), zum anderen die Erhebung einer Berufung zur Anfechtung eines erstinstanzlichen Abwesenheitsurteils (Teilaufgabe 2).

Prüfungsaufgabe II beinhaltete ebenfalls das Verfassen einer Berufungsschrift zur Anfechtung eines erstinstanzlichen Strafurteils ("Schulderkenntnis").

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Für die Prüfungsaufgabe I können insgesamt 20 Punkte erzielt werden; 10 Punkte für "Teilaufgabe 1" und 10 Punkte für "Teilaufgabe 2".

Für die Prüfungsaufgabe II können entsprechend insgesamt 30 Punkte erzielt werden.

Prüfungsaufgabe I

Teilaufgabe 1 (10 Punkte)

Das Fürstliche Landgericht fällte im Verfahren **AZ 03 ES. [REDACTED]** am 20.11.2020 ein "Abwesenheitsurteil (gem. § 327 StPO)", mit welchem M L wegen des Vergehens nach § 287 Abs. 1 (§ 83 Abs. 1) StGB schuldig erkannt und zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Zu verfassen war eine rechtliche Stellungnahme zur Frage, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Verhandlung und Urteilsfällung in Abwesenheit des Angeklagten M L vorgelegen hatten.

Gemäss Aufgabenstellung war davon auszugehen, dass die Ladung zur Schlussverhandlung vom 20.11.2020 dem Angeklagten M L im Rechtshilfegeweg am 19.09.2020 persönlich zugestellt worden war.

"Lösung":

Massgebliche Bestimmung ist § 295 Abs. 1 StPO und nicht wie vom Erstgericht im Rubrum der Urteilsausfertigung angeführt § 327 StPO, welcher nur für die sog. "EU-Verfahren" gilt.

Die angeklagte Tat fiel, wie von § 295 Abs. 1 StPO vorausgesetzt, gem. § 15 Abs. 3 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters.

Gemäss Aufgabenstellung war M L die Ladung zur Schlussverhandlung vom 20.11.2020 rechtzeitig am 19.09.2020 im RH-Weg und wie von § 295 Abs. 1 StPO gefordert persönlich zugestellt worden.

Fraglich ist daher und darauf ist der Schwerpunkt der Ausführungen zu legen, ob M L – wie von § 295 Abs. 1 StPO weiter gefordert – "bereits in der Untersuchung" vernommen worden war.

Aus dem Akt ergibt sich, dass die Einvernahme des M L in dem von der Landespolizei geführten Ermittlungsverfahren über deren Ersuchen durch die Kantonspolizei St. Gallen durchgeführt worden war. Fraglich ist, ob damit die Einvernahme von M L wie von § 295 Abs. 1 StPO vorausgesetzt in der "Untersuchung" erfolgte.

Diesbezüglich bedarf es einer Bezugnahme auf das der StPO zugrunde liegende "Untersuchungsrichtermode" bzw. genereller Ausführungen zu den

gemäss StPO möglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (eigenständiges Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei [§§ 9 ff StPO]; unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft stehendes Vorerhebungsverfahren, in welchem über Antrag der Staatsanwaltschaft [StA] Ermittlungshandlungen entweder von der Kriminalpolizei oder vom Untersuchungsrichter [UR] durchgeführt werden [§ 21 ff StPO]; unter der Herrschaft des UR stehendes Untersuchungsverfahren, in welchem der StA ein Antragsrecht zukommt und der UR selbst ermittelt bzw. mit seinen Ermittlungen die Landespolizei betraut [§§ 41 ff StPO]).

Davon ausgehend ist der Begriff "Untersuchung" unter Berücksichtigung der sog. "law-in-action-Rechtsprechung" nach den gem. Rechtsprechung gängigen Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, teleologische, historische, rechtsvergleichende und verfassungskonforme Interpretation) auszulegen.

Eine rein grammatikalische Auslegung ergibt, dass die erwähnte Voraussetzung nicht vorlag. Von einer "Untersuchung" ist abstellend auf den Wortlaut nämlich nur dann auszugehen, wenn über Antrag der StA beim UR ein förmliches Untersuchungsverfahren (§§ 41 ff StPO) eingeleitet wurde, was hier nicht der Fall ist. Es wurden vielmehr lediglich polizeiliche Vorerhebungen durchgeführt. Dabei kann die Auslegung jedoch nicht stehen bleiben.

Zu begründen ist unter Anziehung der anderen Auslegungsregeln, insbesondere der historischen und teleologischen Interpretation, ob eine gerichtliche Einvernahme (entweder in einem Vorerhebungsverfahren oder in einem förmlichen Untersuchungsverfahren) erforderlich ist, oder ob auch eine (rechtshilfweise) polizeiliche Einvernahme (auch in einem eigenständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren vor Befassung der StA) – der gängigen Praxis entsprechend – genügt.

Falls das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 295 Abs. 1 StPO für ein Abwesenheitsurteil verneint wird, wird erwartet, dass bei Teilaufgabe 2 eine prozessuale Nichtigkeit (§ 220 Ziff. 7 StPO) geltend gemacht wird, widrigenfalls bei Teilaufgabe 2 ein Punkteabzug erfolgt.

Teilaufgabe 2 (10 Punkte)

M L war in dem in Teilaufgabe 1 angesprochenen Verfahren mit Abwesenheitsurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 20.11.2020 schuldig erkannt worden, er habe *"am 15.02.2020 in Schaan im Zustand voller*

Berausung (§ 287 Abs. 1 StGB), nämlich mit einer Atemalkoholkonzentration von 1.84 Gewichts-‰, A B vorsätzlich am Körper verletzt, indem er diesem 2-3 Mal eine fast leere Whiskey-Flasche an den Kopf schlug und ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, sodass dieser eine 1.5 x 1.5 cm grosse Prellmarke an der linken Stirn, Schmerzen an den Rippen rechts sowie Hämatome an den Unterarmen, die beiden letztgenannten Verletzungen aufgrund der Abwehrhaltungen, erlitt und vom 16.02.2020 bis zum 18.02.2020 arbeitsunfähig war."

Das Fürstliche Landgericht verurteilte M L dafür wegen "des Vergehens der Körperverletzung im Zustand voller Berausung nach den §§ 83 Abs. 1, 287 Abs. 1 StGB" nach § 287 Abs. 1 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Monaten sowie zum Ersatz der Pauschalkosten des Strafverfahrens, welche jedoch für uneinbringlich erklärt wurden.

Die Aufgabe bestand darin, aufgrund des vorgelegten „Gerichtsaktes“ **AZ 03 ES. [REDACTED]** als Verteidiger/-in des M L Berufung gegen das "Abwesenheit surt eil (gem. § 327 StPO)" des Fürstlichen Landgerichts vom 20.11.2020 zu erheben.

Eine Schuldberufung war gemäss ausdrücklichem Prüfungshinweis nicht zu erheben.

Lösungsschema mit Punkteverteilung Für die Berufung können insgesamt 10 Punkte erreicht werden.

1. Form und Inhalt allgemein (2 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen materieller Nichtigkeit nach § 221 Ziff. 1 StPO (6 Punkte)

Die Anwendung von § 287 StGB setzt bezüglich der Rauschtat (hier das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB) das Vorliegen sämtlicher objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale voraus. Mit Bezug auf die Rauschtat (§ 83 Abs. 1 StGB) hätte daher das Erstgericht zumindest einen bedingten Verletzungsvorsatz von M L feststellen müssen. Wie sich den rechtlichen Erwägungen entnehmen lässt, verkannte das Erstgericht offenkundig die Deliktsstruktur von § 287 StGB ("Daher ist auf den Vorsatz bezüglich der Rauschestat ... nicht näher

einzugehen." [US 6]) und konstatierte es entsprechend disloziert bei seinen rechtlichen Erwägungen (US 5): "Aufgrund der Berausung muss davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte einen entsprechenden Vorsatz nicht mehr fassen konnte." Ausgehend davon ist der Tatbestand von § 287 Abs. 1 StGB nicht hergestellt.

Genau besehen traf das Erstgericht zudem auch keine, jedenfalls keine ausreichend substantiierten, Feststellungen zur weiteren Voraussetzung für die Anwendung von § 287 StGB, nämlich dass M L sich schuldhaft vorsätzlich oder zumindest fahrlässig in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustand versetzt hatte.

3. Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (2 Punkte)

Mit Strafberufung anzufechten ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe bzw. jedenfalls die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe.

4. Zusatzpunkte und Abzüge

Falls bei Teilaufgabe 1 das Vorliegen der Voraussetzungen von § 295 Abs. 1 StPO für ein Abwesenheitsverfahren verneint wurde, ist eine prozessuale Nichtigkeit nach § 220 Ziff. 7 StPO geltend zu machen, widrigenfalls ein Punkteabzug erfolgt.

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für erheblich falsche Ausführungen bzw. grundlegende (inhaltliche) Mängel der Berufungsschrift erfolgen Punkteabzüge.

Prüfungsaufgabe II

Aufgabenstellung

E St wurde im Verfahren des Fürstlichen Landgerichts zu AZ 15 ES. [REDACTED] mit erstinstanzlichem Urteil vom 25.10.2021 schuldig erkannt, er habe

- 1. am 27.02.2020 in Schaan als Lenker des Personenwagens Porsche Cayenne mit dem amtlichen Kennzeichen FK-*** vorsätzlich eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des V Ü herbeigeführt, indem er auf der Bederer Strasse den vor ihm haltenden Linienbus (ein vor einem Fussgängerstreifen haltendes Fahrzeug), durch Überfahren der Sicherheitslinie und Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel überholte, wodurch V Ü, welcher gerade den Fussgängerstreifen überqueren wollte, konkret gefährdet wurde, zumal er trotz Vollbremsung des E St anhalten und einen Schritt zurückmachen musste;*
- 2. die Verkehrsregeln des SVG und der VRV verletzt, indem er nach der unter Punkt 1. angeführten Vollbremsung dem Fussgänger V Ü, welcher im Begriff war, den Fussgängerstreifen zu betreten, den Vortritt nicht gewährte.*

Das Landgericht verurteilte E St dafür zu 1. wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB sowie zu 2. wegen der Übertretung nach Art. 85 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 8 Abs. 1 VRV, und zwar unter Anwendung von § 28 StGB nach § 89 StGB zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à CHF 160.--, im Uneinbringlichkeitsfall zu 40 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, sowie zum Ersatz der Pauschalkosten des Verfahrens.

Die Aufgabe bestand darin, aufgrund des vorgelegten „Gerichtsaktes“ **AZ 15 ES. [REDACTED]** als Verteidiger/-in des E St die schriftliche Berufungsausführung hinsichtlich der von diesem gegen das Urteil des Landgerichts vom 25.10.2021 fristgerecht wegen "Nichtigkeit, Schuld und Strafe" angemeldeten Berufung zu verfassen.

Eine Schuldberufung war gemäss ausdrücklichem Prüfungshinweis nicht zu erheben.

Lösungsschema mit Punkteverteilung Für die Berufung können insgesamt 30 Punkte erreicht werden.

1. Form und Inhalt allgemein (2 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit nach § 220 Ziff. 3 erster und vierter Fall StPO (4 Punkte)

Zu dem beim Vergehen nach § 89 StGB auf der subjektiven Tatseite erforderlichen Gefährdungsvorsatz beabsichtigte das Erstgericht anscheinend eine Feststellung zu treffen, welche allerdings mit folgender Formulierung sprachlich vollkommen missglückte: *"E ST hielt es weiter ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er durch das abrupte Abbremsen und zügigem Fahren vor dem Zebrastreifen mit vorherigem Überfahren der Sicherheitslinie und dem Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel vorbei am Bus dem Fussgänger V Ü, der gerade dabei war, den Fussgängerstreifen ab der Mittelinsel auf der Gegenfahrbahnseite zu betreten, somit den Vortritt nicht gab, indem er zwar 30 bis 40 cm vor dem Fussgängerstreifen abrupt abbremsste, aber dann weiterfuhr."* Diese Feststellung wurde vom Erstgericht zudem lediglich mit der ohne jeglichen Sachbezug erfolgten Wiedergabe eines RIS-Rechtssatzes und damit mangelhaft begründet.

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit nach § 221 Ziff. 1 StPO (12 Punkte)

Die Rechtsrüge hat zunächst geltend zu machen, dass der auf der objektiven Tatseite von § 89 StGB vorausgesetzte Gefährdungserfolg (eine konkrete Gefahr für V Ü) nicht eingetreten ist.

Nachdem das Landgericht ausdrücklich (dem Strafantrag entsprechend) von der Vorsatzvariante von § 89 StGB ausging, hätte es zudem hinreichend klarer Feststellungen zum Gefährdungsvorsatz bedurft. Solche Feststellungen fehlen und sind insbesondere auch in folgender sprachlich missglückter Konstatierung des Landgerichts nicht zu erblicken: *"E ST hielt es weiter ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er durch das abrupte Abbremsen und zügigem Fahren vor dem Zebrastreifen mit vorherigem Überfahren der Sicherheitslinie und dem Linksvorbeifahren an der Verkehrsinsel vorbei am Bus dem Fussgänger V Ü, der gerade dabei war, den Fussgängerstreifen ab der Mittelinsel auf der Gegenfahrbahnseite zu betreten, somit den Vortritt nicht gab, indem*

er zwar 30 bis 40 cm vor dem Fussgängerstreifen abrupt abbremste, aber dann weiterfuhr."

Bei genauer Betrachtungsweise fehlt es auch schon an Feststellungen zur subjektiven Tatseite bezüglich der Tathandlung selbst.

4. Berufung wegen materieller Nichtigkeit nach § 221 Ziff. 3 StPO (5 Punkte)

In Verstoß gegen Art. V Abs. 5 erster Satz StGB und damit in rechtlich verfehlter Anwendung von § 28 StGB verhängte das Landgericht für die Übertretung nach Art. 85 Abs. 1 SVG keine gesonderte Busse, sondern vielmehr für das Vergehen nach § 89 StGB und die SVG-Übertretung eine gemeinsame Geldstrafe (§ 19 StGB).

5. Berufung wegen materieller Nichtigkeit nach § 221 Ziff. 5 StPO (5 Punkte)

Nachdem beim unbescholtene(n) E St ein Unrechtsbewusstsein vorhanden war und auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 22a Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StPO mit gutem Grund angenommen werden können, ist geltend zu machen, dass das Landgericht rechtlich verfehlt das Strafverfahren hinsichtlich des Vergehens nach § 89 StGB nicht diversionell erledigt hat.

6. Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (2 Punkte)

Mit Strafberufung zu bekämpfen ist die Anzahl der verhängten Tagessätze.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für erheblich falsche Ausführungen bzw. grundlegende (inhaltliche) Mängel der Berufungsschrift erfolgen Punkteabzüge.

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

Vaduz, im März 2022

Uwe Öhri.